UNTERLAGEN ZUR

SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP)

FÜR

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

FÜR DAS SONDERGEBIET

"ENERGIEPARK TRAPPSTADT NORD",

MARTGEMEINDE TRAPPSTADT

LANDKREIS RHÖN-GRABFELD

im Auftrag von: Fa. Südwerk, Burgkunstadt

Erstellt durch:

Bearbeitung:

| U. Leuthäusser | |
|-------------------------------------|------------------------------|
| Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht | |
| | Büro für ökologische Studien |
| Entwurf | Schlumprecht GmbH |
| | Richard-Wagner-Str. 65 |
| 21.06.2023 | D-95444 Bayreuth |
| | Tel.: 09 21 / 6080 6790 |
| Dr. H. Salanyredet | Fax: 09 21 / 6080 6797 |
| , | |
| | Internet: www.bfoess.de |

Internet: E-Mail:

Helmut.Schlumprecht@bfoess.de

Verzeichnis 2

Abkürzungsverzeichnis:

a) allgemein

ABSP: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern

ASK: Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamt für Umwelt

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz

BayNatSchG: Bayerisches Naturschutzgesetz

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union

HNB Höhere Naturschutzbehörde LSG: Landschaftsschutzgebiet

NSG: Naturschutzgebiet

UNB: Untere Naturschutzbehörde

UG: Untersuchungsgebiet

b) Rote Listen und ihre Gefährdungsgrade

RL D Rote Liste Deutschland

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekanntR extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär
- * ungefährdet
- ♦ nicht bewertet

RL BY Rote Liste Bayern

- 00 ausgestorben
- 0 verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- RR äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
- R sehr selten (potenziell gefährdet)
- V Vorwarnstufe
- D Daten mangelhaft

c) Fachbegriffe der FFH-Richtlinie

EHZ Erhaltungszustand in der biogeographischen Region

FFH Fauna, Flora, Habitat

KBR Kontinentale biogeographische Region

LRT Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie

SDB Standarddatenbogen

EOAC-Reproduktionsstatus

A1 Art während der Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt

A2 Singende Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat anwesend

B3 Ein Paar zur Brutzeit im geeigneten Bruthabitat beobachtet

B4 Revierverhalten (Gesang etc.) an mindestens 2 Tagen im Abstand von 7 Tagen am gleichen

Platz lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten

Verzeichnis

| 1 | Е | INLEIT | JNG | 1 |
|---|-----|---------|--|-------------|
| | 1.1 | ANLAS | SS UND AUFGABENSTELLUNG | 1 |
| | 1.2 | DATEN | IGRUNDLAGEN | 2 |
| | 1.3 | METH | ODISCHES VORGEHEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN | 2 |
| | 1.4 | ABGRI | ENZUNG UND ZUSTAND DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES | 3 |
| | 1.5 | AUS D | EM UNTERSUCHUNGSGEBIET BEKANNTE SAP-RELEVANTE INFORMA | TIONEN5 |
| | 1.6 | IM UN | TERSUCHUNGSGEBIET VORKOMMENDE SAP-RELEVANTE ARTEN | 6 |
| 2 | W | IRKUN | GEN DES VORHABENS | 8 |
| | 2.1 | WIRKE | AKTOREN | 8 |
| | 2.2 | BAUBE | EDINGTE WIRKFAKTOREN / WIRKPROZESSE | 8 |
| | | 2.2.1 F | lächeninanspruchnahme | 8 |
| | | 2.2.1.1 | saP-relevante Vogelarten in Solarparks in der Oberpfalz | 8 |
| | | 2.2.1.2 | saP-relevante Vogelarten im Solarpark Gänsdorf | 10 |
| | | 2.2.1.3 | Veränderungen der Siedlungsdichte von Feldlerchen - Literaturüberblick | 11 |
| | | 2.2.1.4 | Vorkommen von Feldlerchen als Brutvögel in Freiflächen-Photovoltaikanla Beispiel PV-Anlage Wörnitzhofen, Lkr. Ansbach | gen - 12 |
| | | 2.2.1.5 | Vorkommen von Feldlerchen als Brutvögel in Freiflächen-Photovoltaikanlag aktueller Literaturüberblick | gen – 14 |
| | | 2.2.1.6 | Möglicher Bestand an Zauneidechsen | 15 |
| | | 2.2.2 E | arrierewirkungen und Zerschneidungen | 15 |
| | | | ärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen | |
| | 2.3 | | SENBEDINGTE WIRKPROZESSE | |
| | | | lächenbeanspruchung | |
| | 2.4 | | Sarrierewirkungen und Zerschneidungen | |
| | 2.4 | | EBSBEDINGTE WIRKPROZESSEsarrierewirkungen bzw. Zerschneidung | |
| | | | ärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung | |
| | | | Optische Störungen | |
| | | 2.4.4 K | ollisionsrisiko | 17 |
| 3 | | | MEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER | |
| | | | JIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT | |
| | 3.1 | MAßN | AHMEN ZUR VERMEIDUNG | 18 |

MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN

FUNKTIONALITÄT......19

BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN.. 23

3.2

Inhaltsverzeichnis

Seite

Verzeichnis II

| | | 4.1.2 | Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 24 |
|----------------|-------------------------|----------------|---|----------|
| | | 4.1.2. | 1 Fledermäuse | 26 |
| | | 4.1.2. | 2 Reptilien | 26 |
| | | 4.1.2. | 3 Insekten | 28 |
| | 4.2 | | TAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. SELSCHUTZRICHTLINIE (VRL) | |
| 5 | Gl | JTAC | HTERLICHES FAZIT | 37 |
| 6 | Ql | JELL | ENVERZEICHNIS | 39 |
| 7 | A١ | NHAN | IG | 42 |
| | 7.1 | ANH | ANG 1: PRÜFLISTE SAP IN BAYERN | 42 |
| | 7.2 | EMP | FEHLUNGEN FÜR DEN CEF-AUSGLEICH FÜR FELDLERCHENREVIERE | 50 |
| | | | | |
| Ta | abell | enve | rzeichnis | Seite |
| | abell abelle | 1: | Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen | |
| Ta Ta | | 1: 2: 3: | | 25 25 |
| Ta Ta Ta | belle belle belle | 1: 2: 3: | Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen vorkommenden saP-relevanten TierartenÜbersicht über das mögliche Vorkommen saP-relevanter Tierarten | 25 25 |

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der geplanten Aufstellung eines Bebauungsplans für eine PV-Anlage bei Trappstadt Nord, im unterfränkischen Landkreis Rhön-Grabfeld, ist es erforderlich zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange berührt sind. Die Fläche des Untersuchungsgebiets beträgt ca. 25.16 ha und teilt sich in vier Teilflächen auf.

Die saP wurde im Februar 2022 angefragt und beauftragt und vom Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, Bayreuth, durchgeführt und erstellt. Die Begehungen zur Geländekartierung wurden am 22.4., 20.5., 21.6. und 22.7.2022 durchgeführt und hierbei v.a. Vögel am Morgen bzw. Vormittag kartiert und danach anschließend Zauneidechsen gesucht. Bei den Terminen im April und Juni wurde jeweils am Abend nach Rebhühnern und Wachtel gesucht (unterstützt mit Klangattrappe). Gebäude sind nicht auf den Flächen. Das UG besteht v.a. aus Acker.

Die saP wurde nach den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMWBV 2021) durchgeführt, verfügbar unter

http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501

"Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" – Mustervorlage - Anlage zum MS vom 20. August 2018; Az.: G7-4021.1-2-3, mit Stand 08/2018 (redaktionell verantwortlich: Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Stand 2.2.2021).

Die Notwendigkeit einer "artenschutzrechtlichen Prüfung" im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den Verboten des § 44 Absatz 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz.

Als Arbeitshilfe zur Berücksichtigung dieser Vorgaben zum Artenschutz in straßenrechtlichen Genehmigungsverfahren hat die Oberste Baubehörde im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau - saP" (Fassung mit Stand 01/2015) herausgegeben, der hier gefolgt wird, da für andere Verfahrenstypen keine weiteren Hinweise vorliegen.

Bei der saP sind grundsätzlich alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle Vogelarten zu berücksichtigen. In Bayern sind dies derzeit 463 Tierarten (davon 386 Vogelarten) und 17 Pflanzenarten. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (Relevanzschwelle). Spezifische Vorgaben für andere Projekte als Straßenbauvorhaben wie z. B. Bebauungspläne, Windenergieanlagen etc., liegen nicht vor, daher wird die saP nach obigen Vorgaben durchgeführt.

In der vorliegenden saP werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz und den Hinweisen des bayer. LfU (LfU 2017) zur artenschutzrechtlichen Prüfung sind in einer saP **nur** die EU-gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) zu behandeln, nicht aber

die streng oder besonders geschützten Arten der Bundesartenschutzverordnung und auch nicht die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Weiter ist nur der rechtliche Schutzstatus, nicht aber der Gefährdungsgrad nach Roter Liste (Deutschland, Bayern, Europa) für die zu behandelnden Arten relevant.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- 1) Eigene Erhebungen im Frühjahr bis Sommer 2022 zur Erhebung der saP-relevanten Vogel-Arten.
- 2) Die Vogelarten wurden nach der Revierkartierungsmethode ermittelt (Südbeck et al. 2005), die Zauneidechsen nach Methodenstandard R1 (Sichtbeobachtung) von Albrecht et al. (2014).

Für die Relevanzprüfung wurde der Auszug aus der ASK des bayer. LfU, Homepage http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/liste?typ=landkreis zur Abschätzung des Artenpotenzials für den Landkreis ausgewertet.

Die Bedeutung des UG für saP-relevante Arten wird aufgrund der Geländeerhebung, der oben genannten Verbreitungsatlanten und sonstiger Literatur (Andrä et al. 2019, Bauer et al. 2005; Fünfstück et al. 2010) sowie eigener Erfahrung mit diesen Arten eingeschätzt.

1.3 Methodisches Vorgehen und rechtliche Grundlagen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit aktualisiertem Stand vom 2.2.2021.

Gliederung und Text:

Die Gliederung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), ihre Vorgehensweise und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)". Diese "Hinweise" wurden im August 2018 aufgrund neuerer Gerichtsurteile und einer Neufassung des BNatSchG vom 15.9.2017 erneut aktualisiert.

Weitere Details zur Vorgehensweise und Texterstellung einer saP in Bayern sind der Homepage des BayStMWBV (2021) und der dort veröffentlichten Muster und Ablaufschemata (Stand 2.2.2021) zu entnehmen:

(http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf; siehe auch http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501; Stand: 2.2.2021), und https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm.

Die neue Arbeitshilfe des bayerischen LfU (Schindelmann & Nagel 2020) wurde berücksichtigt (Stand Februar 2020).

Zoologische Erhebungen:

Die angewendete Revierkartierungsmethode zu Erhebung von Vogelarten nach Südbeck et al. (2005) beinhaltete

- die Erhebung der besonders planungsrelevanten Brutvogelarten ("saP-relevante Vogelarten") durch Sichtbeobachtung, Verhören und Klangattrappe durch flächendeckende Begehungen des Untersuchungsgebiets (UG) an mehreren Terminen. Hierzu wurde das Untersuchungsgebiet entlang von Feldwegen, Nutzungsgrenzen und Säumen bei geeigneter Witterung begangen.
- das Eintragen der beobachteten Vogelarten mit Hilfe von Artkürzeln und Verhaltenssymboliken aller revieranzeigenden Merkmalen (gemäß Südbeck et al. 2005), in Luftbilder (hier GoogleMaps), die pro Erhebungstermin erstellt wurden (sogenannte "Tageskarten" nach Südbeck et al. 2005) und
- aus der Aggregation aller Bearbeitungsdurchgänge die Ermittlung der Anzahl von Revieren oder Brutpaaren im Untersuchungsgebiet, nach der Verfahrensweise von Südbeck et al. (2005).

Die Lage der ermittelten Reviere und ihrer Reviermittelpunkte im Untersuchungsgebiet und ihres EOAC-Reproduktionsstatus (Brutstatus oder Nahrungsgäste) wurde in einem GIS-Programm (QGIS) dokumentiert. Hierauf beruhen die Dichteschätzungen für alle relevanten Vogelarten aufgrund der ermittelten qualitativen und quantitativen Artnachweise, die dann für die Bemessung der CEF-Maßnahmen ausschlaggebend sind.

Bei der Suche nach Reptilien (hier Zauneidechse) nach Methodenstandard R1 von Albrecht et al. (2014) erfolgte eine Suche nach Individuen der Art an geeigneten Habitaten (v.a. Böschungen entlang von Wegen und Wegrainen, Feldwegränder, Waldrand und vorgelagerte Säume) und eine Suche nach den standörtlichen Voraussetzungen (geeignete Verstecke oder Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- und Überwinterungsplätze) für die Art, jeweils durch Sichtbeobachtung.

1.4 Abgrenzung und Zustand des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet (UG), siehe folgende Abbildung, wurde im Jahr 2022 als Acker genutzt. Für die saP sind folgende Eigenschaften des UG relevant:

Die Fläche der geplanten PV-Anlage wurde im Jahr 2022 ackerbaulich genutzt.

Strukturen, die für die Zauneidechse geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten sein könnten, sind nur stellenweise entlang von Feldwegen bzw. Waldrändern vorhanden (Böschungen der Feldwege), außerhalb der Planungsflächen.

Das UG weist keine Standgewässer auf. Für reproduktive Vorkommen saP-relevanter Amphibienoder Libellenarten oder Muscheln sind jedoch keine geeigneten Gewässer vorhanden.

Der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) kommt – aufgrund der ackerbaulichen oder intensiven Grünland-Nutzung - nicht auf der geplanten PV-Anlagenfläche vor. Damit besteht kein Potenzial für die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge *Maculinea nausithous* und *M. teleius*. Für den Thymian-Ameisenbläuling *M. arion* sind ebenfalls keine Futterpflanzen (Dost und Thymian) auf den Ackerflächen vorhanden.

Nachtkerzen (*Oenothera* sp.) oder das Rauhaarige oder Schmalblättrige Weidenröschen (*Epilobium hirsutum* oder *angustifolium*), Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers, sind auf dem UG nicht vorhanden. Damit besteht kein Potenzial für diesen Nachtfalter.

Für die saP-relevanten Schmetterlingsarten der FFH-Richtlinie (v.a. Wald-Arten z.B. Wald- und Moorwiesenvögelchen, Heckenwollafter, Maivogel, Haarstrangwurzeleule, Gelbringfalter, Großer und Blauschillernder Feuerfalter, Apollo und Schwarzer Apollo) sind keine Futterpflanzen sowie keine geeignete Bestandesstruktur und Mikroklima vorhanden, so dass Vorkommen entsprechender Arten ausgeschlossen werden können.

Bäume, die für xylobionte Käfer der FFH-Richtlinie, Anhang IV, geeignet sind, sind auf der Fläche nicht vorhanden, aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung. Ein Vorkommen dieser Arten kann daher ausgeschlossen werden.



Abbildung 1: Lage der geplanten PV-Anlage

Quelle: Fa. Südwerk und IVS, Stand 22.6.2023

| Teilfläche | Hektar | Lage | Bemerkung |
|------------|--------|---------|-----------------|
| 1 | 7,05 | West | Westlich St2283 |
| 2 | 11,13 | Nord | Westlich St2283 |
| 3a | 2,47 | Nordost | Östlich St2283 |
| 3b | 4,51 | Südost | Östlich St2283 |
| Summe | 25,16 | | |

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich nicht in NSG oder NATURA 2000-Gebieten (gemäß bayernatlas.de), aber im Naturpark "Hassberge". Westlich der Straße liegt das

Landschaftsschutzgebiet "LSG innerhalb des Naturparks Hassberge (ehemals Schutzzone)". Biotope der amtlichen Biotopkartierung liegen am Nordrand des UG (Biotopteilflächen-Nr. 5629-1014-002 "Einzelstrukturen nördlich Trappstadt") vor.

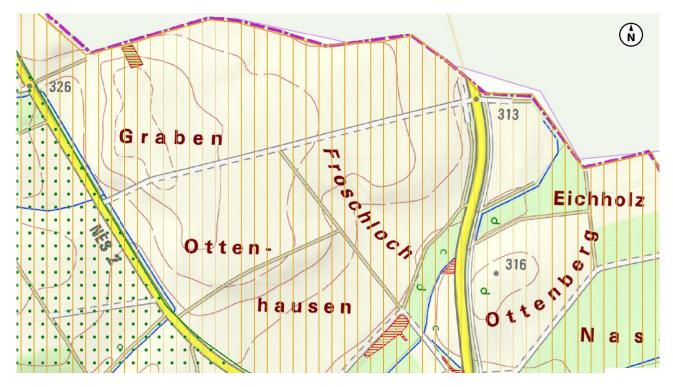


Abbildung 2: Schutzgebiete

Rot quer schraffiert: amtlich kartierte Biotope

Senkrecht schraffiert: Naturpark Grün gepunktet: LSG

1.5 Aus dem Untersuchungsgebiet bekannte saP-relevante Informationen

Biotope: Biotope der bayerischen Biotopkartierung sind gemäß bayernatlas.de an einer Stelle vorhanden, und zwar in Teilfläche 2: (Biotopteilflächen-Nr. 5629-1014-002 "Einzelstrukturen nördlich Trappstadt").

SaP-relevante Fortpflanzungsstätten:

SaP-relevante Fortpflanzungsstätten wie z.B. Baumhöhlen und Stamm- und Ast-Spalten oder abplatzende Rindenstücke wurden aufgrund der agrarischen Nutzung nicht gefunden. Potenzielle Quartiere von Baumhöhlen-bewohnenden Vogelarten (z.B. Spechte, Käuze, und Kleinvogelarten wie z.B. Gartenrotschwanz oder Trauerschnäpper) oder Baumhöhlen-bewohnenden Fledermausarten sind somit grundsätzlich nicht betroffen.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie: Nicht relevant, da das Untersuchungsgebiet nicht in einem FFH-Gebiet liegt.

1.6 Im Untersuchungsgebiet vorkommende saP-relevante Arten

Im UG wurden 2022 die folgenden saP-relevanten Arten nachgewiesen:

| Kürzel | Artname | Betroffenheit | Status |
|--------|---------------|-----------------------|--|
| | | Fortpflanzungsstätte | |
| Dg | Dorngrasmücke | außerhalb | Brutvogel, 1 Revier südlich außerhalb |
| FI | Feldlerche | ja | Brutvogel: 13 Reviere im EOAC-Brutstatus B4; |
| | | | und weitere außerhalb |
| G | Goldammer | Bei Entfernung von | Brutvogel, 1 Revier |
| | | Biotopteilflächen-Nr. | |
| | | 5629-1014-002 | |
| Wa | Wachtel | Ja | Brutvogel, 1 Revier und ein weiteres südlich |
| | | | außerhalb |
| Wh | Wendehals | außerhalb | Brutvogel, 1 Revier südlich außerhalb |
| ZE | Zauneidechse | Nein | Keine Nachweise im UG, im Norden an |
| | | | Waldrand dagegen an mehreren Stellen |

Nach den Regeln der Revierkartierung (Südbeck et al. 2004) ergab sich aus den einzelnen Begehungen bei der Feldlerche für insgesamt 13 Reviere der Brutstatus B4 (wahrscheinlicher Brutvogel) im Untersuchungsgebiet, wobei die einzelnen Teilflächen zwischen vier und sechs Reviere aufwiesen.

saP-relevante Brutvogelarten der offenen Feldflur, wie das Rebhuhn, wurden trotz gezielter Suche auf der Untersuchungsfläche nicht ermittelt, die Wachtel dagegen schon. Dagegen waren in oder unter Gebüschen brütende Vogelarten zu finden, wie z. B. Goldammer, weiter südlich des UG waren Wendehals und Neuntöter zu beobachten.

| Teilfläche | Hektar | Anzahl | Weitere Reviere |
|------------|--------|--------------|---------------------------------|
| | | Feldlerchen- | |
| | | Reviere | |
| West | 7,06 | 6 | |
| Nord | 11,22 | 4 | 1 Wachtel; 1 Goldammer randlich |
| Ost | 6,69 | 3 | Randlich 2 Goldammer |
| Summe | 24,97 | | |

Rein rechnerisch beträgt die Siedlungsdichte der Feldlerche 13/25,16 = 0,5167 Reviere/ha. Nach Angaben des LBV (https://www.lbv.de/ratgeber/naturwissen/artenportraits/detail/feldlerche/) können bei sehr guten Bedingungen in Mitteleuropa bis zu 15 Brutpaare auf einer Fläche von zehn Hektar leben, was einer Siedlungsdichte von 1,5 Reviere/ha entspricht (ungefähr das Dreifache der vorgefundenen Anzahl). Die vergleichsweise niedrige Siedlungsdichte im UG ist als Ausdruck einer intensiv genutzten Agrarlandschaft zu werten.



Abbildung 3: Reviermittelpunkte saP-relevanter Arten

G: Goldammer FI: Feldlerche Wa: Wachtel

ZE: Zauneidechse (jeweils 1 Männchen)

Quelle für Luftbild: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, 2022 WMS-Kartendienst, kostenlos u. frei nutzbar, https://geodatenonline.bayern.de/geodatenonline/seiten/wms_dop80cm

In den Gehölzen im Süden waren Neuntöter, Dorngrasmücke und Wendehals, außerhalb der PV-Anlagenplanung zu beobachten.

Zauneidechsen waren am Waldrand zu finden, siehe obige Fundpunktkarte.

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

2.2.1 Flächeninanspruchnahme

Die Realisierung der Bebauungsplanung führt zur Überbauung von Feldlerchen-Revieren. Die Goldammer ist nicht betroffen, da ihr Neststandort in Gebüschen an Feldwegen liegt und vom Vorhaben nicht durch direkten Flächenverlust betroffen ist. Die geplante PV-Anlage führt somit dazu, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten saP-relevanter Arten (z.B. Feldlerche) direkt beansprucht werden.

2.2.1.1 saP-relevante Vogelarten in Solarparks in der Oberpfalz

Die folgende Grafik stellt die Ergebnisse von Raab (2015) dar. In dieser Arbeit wurden 5 Solarparks in der Oberpfalz untersucht. Die Zahlen geben die Anzahl besiedelter Solaranlagen an, nicht die Zahl der Reviere. Wie die Grafik und folgende Tabelle zeigt, wurden u.a. Braunkehlchen und Neuntöter gefunden und in vier von fünf untersuchten PV-Anlagen auch Feldlerchen.

wertgebende Vogelarten

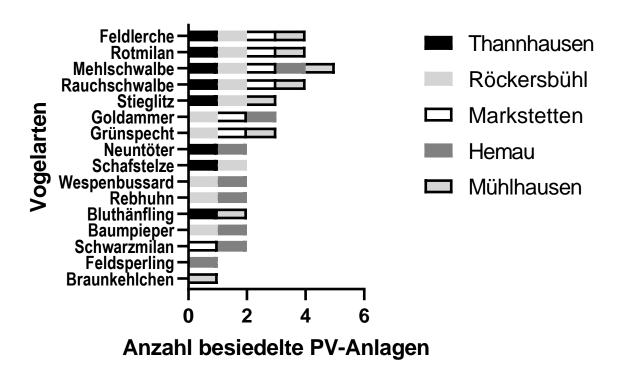


Abbildung 4: Vogelarten von Solarparks in der Oberpfalz

Datenbasis für obige Grafik (Raab 2015):

| | RL D | Thannhausen | Röckersbühl | Markstetten | Hemau | Mühlhausen |
|---------------|------|-------------|-------------|-------------|-------|------------|
| | 2021 | | | | | |
| Braunkehlchen | 2 | | | | | 1 |
| Feldsperling | V | | | | 1 | |
| Schwarzmilan | | | | 1 | 1 | |
| Baumpieper | V | | 1 | | 1 | |
| Bluthänfling | 3 | 1 | | | | 1 |
| Rebhuhn | 2 | | 1 | | 1 | |
| Wespenbussard | V | | 1 | | 1 | |
| Schafstelze | - | 1 | 1 | | | |
| Neuntöter | - | 1 | | | 1 | |
| Grünspecht | - | | 1 | 1 | | 1 |
| Goldammer | - | | 1 | 1 | 1 | |
| Stieglitz | - | 1 | 1 | | | 1 |
| Rauchschwalbe | V | 1 | 1 | 1 | | 1 |
| Mehlschwalbe | 3 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Rotmilan | - | 1 | 1 | 1 | | 1 |
| Feldlerche | 3 | 1 | 1 | 1 | | 1 |

2.2.1.2 saP-relevante Vogelarten im Solarpark Gänsdorf

Die folgende Grafik stellt die Ergebnisse von LBV (2018) dar. In dieser "Ökologischen Evaluierung des Solarfeldes Gänsdorf, Lkr. Straubing-Bogen, Niederbayern) wurden vom Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., mit Mitteln des bayer. Naturschutzfonds, der Solarpark Gänsdorf auf Vogelarten, Heuschrecken, Tagfalter etc. hin untersucht. Der Ort Gänsdorf liegt in der Gemeinde Straßkirchen. Der Solarpark hat eine Größe von 110 ha eingezäunte Modulfläche, wobei ein Teil beweidet ist, und wurde 2009 in Betrieb genommen. Randlich ist er mit Gebüschen eingegrünt. Die Zahlen geben die Anzahl Reviere innerhalb des Solarparks an. Wie die Grafik zeigt, wurden u.a. Neuntöter und Rebhuhn als Brutvögel der Gebüsche und Hecken im Solarpark gefunden.

Solarpark Gänsdorf

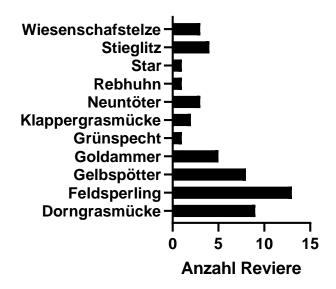


Abbildung 5: Vogelarten Solarpark Gänsdorf in Niederbayern

Die Mehrzahl (7 von 10) der im Solarpark Gänsdorf ermittelten Brutvogelarten steht auf der aktuellen Rote Liste Bayern oder Deutschland oder in den jeweiligen Vorwarnlisten, wie die folgende Tabelle zeigt:

| Artname | RL B | RL D |
|------------------|------|------|
| Dorngrasmücke | V | |
| Feldsperling | V | V |
| Gelbspötter | 3 | |
| Goldammer | | |
| Grünspecht | | |
| Klappergrasmücke | 3 | |
| Neuntöter | V | |
| Rebhuhn | 2 | 2 |
| Star | | 3 |
| Stieglitz | V | |

2.2.1.3 Veränderungen der Siedlungsdichte von Feldlerchen - Literaturüberblick

Mit Hilfe der Literaturdatenbank des BfN (DNL-online) wurden deutschsprachige Artikel in der ornithologischen Fachliteratur zu Solarparks und Vogelarten recherchiert. In nur sehr wenigen der ermittelten Arbeiten waren konkrete quantifizierte Angaben zur Siedlungsdichte der Feldlerche zu finden, zudem unterschieden sich die Arbeiten in der Langfristigkeit der Untersuchungen.

Die Vorher-Nachher-Vergleiche zeigen alle, dass nach Errichtung von Solarparks die Feldlerchen nicht vollständig von der Fläche verschwinden, d.h. kein Totalverlust der Art stattfindet.

In der Arbeit von Liede & Lumpe (2011) wurde ein Anstieg der Siedlungsdichte der Feldlerche um ca. 33 % ermittelt, bei der Arbeit von Krönert (2011) findet sich nur der Hinweis auf einen "leichten Anstieg", ohne dass dies näher quantifiziert ist:

| Quelle | Jahr | Größe | Feldlerche | Siedlungsdichte | Siedlungsdichte | Fazit |
|---------------|-------|--------|------------|-----------------|---------------------------|-----------|
| | | | Vor PV | Vor PV | Feldlerche | |
| | | | | | nach PV | |
| Liede & Lumpe | 2008- | 20 ha | 4-5 Bp. | =4,5/20 | 6 in 2011, d.h. | Anstieg |
| PV-Anlage | 2011 | | | =0,225 Bp/ha | =6/20 = 0,3 Bp/ha | um ca. 33 |
| Ronneburg | | | | | und | % |
| 3m Reihenab- | | | | | 3 in 2010 = | |
| stand | | | | | 0,15 Bp/ha | |
| Krönert (NABU | 2011 | 110 ha | 50 Bp | =50/110 | "Leicht gestiegen": 2008- | Leichter |
| Sachsen) | | | 2006 ge- | 0,45 BP / ha | 2010 | Anstieg |
| PV-Anlage | | | schätzt | | 4 m Reihenabstand | |
| Brandis | | | | | d.h. >0,45 Bp / ha | |
| 4 m Reihenab- | | | | | | |
| stand | | | | | | |

Eine weitere Arbeit ist die von Fröltsch & Neuling (2013). Diese Autoren haben in Brandenburg PV-Anlagen untersucht, sowohl durch Vorher-Nachher-Vergleiche als auch durch räumliche Vergleiche zu benachbarten Referenzflächen. Leider wird in dieser Arbeit die Siedlungsdichte der

Feldlerche <u>vor</u> dem Bau der Anlage kaum quantifiziert. Dagegen liegen konkrete Angaben <u>nach</u> der Inbetriebnahme der PV-Anlage für die Siedlungsdichte der Feldlerche auf den PV-Anlagen vor:

Die PV-Anlagen wiesen eine Siedlungsdichte der Feldlerche in der Größenordnung von ca. 1,87 Reviere / 10 ha auf.

| | | Vor PV-Anlage | | Nach Inbetriebnahme | | nach Inbetriebnahme | |
|----------|--------|------------------------|------------|---------------------|------------|---------------------|--|
| Gebiet | Fläche | 2007 | | 2011 | | 2012 | |
| | | Reviere | Rev./10 ha | Reviere | Rev./10 ha | Reviere | Rev./10 ha |
| Finow I | 60 ha | Nicht lo- kalisiert | ? | 7 | 1,2 | 7 | 1,2 |
| Finow II | 54 ha | Nicht lo- kalisiert | ? | | | 13 | 2,5 |
| Mittel | | | | | | | 1,85 Bp / 10 ha; oder 0,185 / 1 ha |

Die obigen Arbeiten zeigen zusammenfassend, dass nach dem Bau einer PV-Anlage eine Größenordnung der Siedlungsdichte von ca. 0,2 bis 0,5 Bp. / 1 ha bei der Feldlerche beobachtet wurde.

| Autor | Siedlungsdichte Feldlerche in Reviere / ha Nach Errichtung der PV-Anlage |
|---------------------------|--|
| Fröltsch & Neuling (2013) | 0,185 / 1 ha |
| Krönert (NABU Sachsen) | >0,47 Reviere / ha (ca. 0,7 Reviere /ha) |
| Liede & Lumpe (2011) | 0,7 Reviere /ha |
| Mittel | 0,37 Reviere /ha |

2.2.1.4 Vorkommen von Feldlerchen als Brutvögel in Freiflächen-Photovoltaikanlagen -Beispiel PV-Anlage Wörnitzhofen, Lkr. Ansbach

Scheuerpflug (2020) untersuchte die Feldlerche in einer Photovoltaik-Anlage bei Wörnitzhofen im Lkr. Ansbach, und stellt auch Ergebnisse früherer Kartierungen aus dem Jahr 2019 dar. Demnach befand sich in der Wiesenfläche zwischen den beiden Teilen der Anlage ein Revier der Feldlerche, ebenso auf einer Wiesenfläche direkt nördlich. "Zäune und Module wurden als Sitzwarten von den Feldlerchen genutzt, dies jedoch auch hauptsächlich an den Rändern"

. . .

"Einzelne Feldlerchen wurden in den Randbereichen am Boden sitzend oder auf den Zäunen und Modulen beobachtet. Diese Beobachtungen waren aber nicht allzu häufig. Die Vögel saßen außerdem ausschließlich an den niedrigen Seiten der Module. Der Zaun störte offensichtlich nicht, wurde gerne als Sitzwarte genutzt und teilweise konnten die Vögel sogar zwischen den jungen Heckenpflanzen beobachtet werden".

Die Revierkarten von Scheuerpflug (2020) wurden in QGIS als Rasterbild georeferenziert und die Abstände der Reviere zum nächsten Solarmodul (senkrecht) mit QGIS bestimmt: hieraus ergeben sich die folgenden Abstände der Feldlerchen-Reviermittelpunkte zum nächsten PV-Modul:

Aus den Karten der Feldlerchen-Reviere in den Jahren 2019 und 2020 in der intensiv untersuchten PV-Anlage Wörnitzhofen, Lkr. Ansbach, ergibt sich für das Jahr 2020 ein minimaler Abstand von Feldlerchen-Reviermittelpunkten zu PV-Modulen von 18 m, für das Jahr von 2019 von 20 m (aufgrund einer Auswertung der Revierkarten in Scheuerpflug 2020).

In beiden Jahren brüteten in der PV-Anlage Wörnitzhofen Feldlerchen in einem Grünlandstreifen zwischen zwei Modulfeldern, der 30 m breit ist, sodass sich zu den nächsten Modulen im Norden und Süden, unter Berücksichtigung von dazwischen liegenden Zäunen, ein Abstand von geringfügig mehr als 18 m zum nächsten PV-Modul ergibt. Auch auf der Nordseite der PV-Anlage Wörnitzhofen, in einem Grünlandstreifen zwischen PV-Modulen und einem Feldweg, brüteten in beiden Jahren Feldlerchen, was zu einem Abstand von ca. 20 bzw. 28 m zu Reviermittelpunkten der Feldlerche auf der Nordseite der PV-Module führte.

Bei obiger Analyse gewertet wurden Feldlerchenreviere, die nicht durch Straßen oder Feldwege von der PV-Anlage getrennt sind, weil dann nicht entschieden werden kann, ob die Feldlerchen einen Abstand zu Straßen oder Feldwegen oder zur PV-Anlage einhalten. Weiter wurde nur das der PV-Anlage nächste Feldlerchenrevier analysiert und nicht weiter entfernte Feldlerchen-Reviere, weil dann nicht entschieden werden kann, ob die Feldlerchen einen Abstand zum nächsten Feldlerchen-Revier oder zur PV-Anlage einhalten.

Fazit aufgrund der Daten aus Scheuerpflug (2020):

- Feldlerchen brüten inmitten von umzäunten PV-Anlagen, in beiden Jahren 2019 und 2020, wie das Beispiel eines als Reviermittelpunkt genutzten 30 m breiten Grünlandstreifens in der PV-Anlage Wörnitzhofen zeigt
- Feldlerchen können dabei einen minimalen Abstand von ca. 18-20 m zum nächsten PV-Modul haben, in beiden Jahren 2019 und 2020, eine vergrämende "Kulissenwirkung" von 50 bis 100 m ist daher nicht erkennbar
- Feldlerchen nutzen die PV-Module zum Ansitz (gelbe Dreiecke in Scheuerpflug 2020), d.h. der Abstand von der Feldlerche zum PV-Modul ist Null Meter, es findet keine Vergrämung durch die PV-Anlage, sondern eine Nutzung durch die Feldlerche statt
- Die Unterstellung einer vergrämenden Wirkung einer PV-Anlage auf benachbarte Feldlerchen-Reviere ist aufgrund der Erhebungen von Scheuerpflug (2020) nicht zulässig, vielmehr ist das Gegenteil der Fall, da Feldlerchen in unmittelbarer Nachbarschaft (d.h. 18 bis 20 m) von Solarmodulen ihre Reviermittelpunkte innerhalb der PV-Anlage Wörnitzhofen hatten, und zwar in zwei von zwei Untersuchungsjahren.

Weiteres Fazit aufgrund der Daten aus Scheuerpflug (2020)

- Die Siedlungsdichte der Feldlerche innerhalb eingezäunter PV-Anlage ist nicht Null, sondern kann je nach Ausgestaltung von Korridoren oder Grünlandstreifen ein oder mehrere Reviere beinhalten.
- Wie das Beispiel der PV-Anlage Wörnitzhofen zeigt, sind Grünlandstreifen zwischen den Modulreihen oder randlich zu ihnen geeignet, um Feldlerchenreviere zu ermöglichen, auch innerhalb von eingezäunten und mit Hecken begrünten PV-Anlagen.

2.2.1.5 Vorkommen von Feldlerchen als Brutvögel in Freiflächen-Photovoltaikanlagen – aktueller Literaturüberblick

Für Niedersachsen (Badelt et al. 2020), die Schweiz (ZAHW 2021) und Deutschland (Herden et al. 2009) liegen Forschungsarbeiten vor, die u.a. die Auswirkungen von PVA auf die Vogelwelt recherchierte und untersuchten.

Die wichtigsten Aussagen werden hier wiedergegeben:

Herden et al. (2009) untersuchten in den Jahren 2005-2006 im Rahmen eines Forschungsprojekts für das Bundesamt für Naturschutz (BfN) fünf Photovoltaik-Anlagen in Bayern (Neuenmarkt II (Lkr. KU), Markstetten und Mühlhausen (beide Lkr. Neumarkt Opf.), Erlasee (Main-Spessart-Kreis) und Hemau (Regensburg).

Demnach wurde – bereits 2005-2006 - die Feldlerche als Brutvogel in mehreren Revieren in zwei Anlagen festgestellt (Herden et al. (2009, S.64):

"Innerhalb der PV-Anlagen selbst konnte eine Reihe von sicheren oder wahrscheinlichen Brutvogelarten festgestellt werden (vgl. Tabelle 11), darunter auch einige gefährdete Arten. So brüten regelmäßig Feldlerchen auf dem Gelände der PV-Anlagen (2006: Erlasee ca. 10 BP, Mühlhausen mind. 5-6 BP). Auch für Rebhuhn (Neuenmarkt), Turteltaube (Erlasee) und Schwarzkehlchen (Kleinwulkow) bestand zumindest Brutverdacht innerhalb der PV-Anlagenflächen."

Nach Herden et al. (2009, S. 65) gibt es keine Hinweise auf optische Störungen und Irritationen bei Durchzug und Wintergästen:

"Da die meisten PV-Module konstant in Südrichtung orientiert sind, dürfte die unterstellte Irritationswirkung am ehesten im Frühjahrszug auftreten, wenn die Zugvögel nordwärts fliegen. Wie oben erwähnt, wurden keinerlei Beobachtungen zu derartigen Verhaltensänderungen gemacht. Neben vielen häufigeren Singvögeln, die vor allem im Herbst meist truppweise auf dem Durchzug beobachtet wurden, erfolgten auch Beobachtungen bemerkenswerterer Arten. Auf der Anlage in Mühlhausen wurden im Frühjahr 2006 Braunkehlchen und Wiesenpieper festgestellt. Auch die Feldlerche war auf dem Zug in Mühlhausen und Erlasee zu beobachten. Diese Arten ziehen eher bodennah und nutzten die PV-Anlagenflächen zur Rast."

Badelt et al. (2020) untersuchten PV-Anlagen in Niedersachsen.

Demnach gehört die Feldlerche – wie 15 weitere Rote Liste-Brutvogelarten Niedersachsens (dies sind Wachtel, Rebhuhn, Turteltaube, Neuntöter, Raubwürger, Heidelerche, Feldlerche, Gelbspötter, Gartengrasmücke, Sperbergrasmücke, Braunkehlchen, Feldsperling, Baumpieper, Bluthänfling, Grauammer, Goldammer, nach Badelt et al. 2020, S. 47) - zu den in Niedersachsen gefährdeten Vogelarten des Offenlandes, die PV-Freiflächenanlagen nachweislich als Bruthabitat nutzen. Die für Niedersachsen genannten Vogelarten der Roten Liste Niedersachsen sind meist auch in Bayern auf der Roten Liste verzeichnet.

ZAHW (2021) führten eine Literaturstudie für die Schweiz durch, und berichten auf Basis einer Untersuchung von Naturalis (2020) für die Niederlande:

"Wie Funde aus einer 39 ha grossen USSE-Anlage am Rand eines Industrieparks von Shell in den Niederlanden belegen, können aber durchaus auch seltene Lebensraumspezialisten unter den Vögeln vorkommen, so z.B. der Steinschmätzer und selten gewordene Kulturlandvögel wie die Feldlerche (Biesmeijer, van Kolfschoten, Wit, & Moens, 2020)."

Fazit aufgrund der referierten Literaturstudien

- Die Siedlungsdichte der Feldlerche innerhalb eingezäunter PV-Anlage ist nicht Null, dies ist seit Herden (2009) auch für mehrere PV-Anlagen in Bayern bekannt.
- Die Siedlungsdichte der Feldlerche innerhalb eingezäunter PV-Anlage hängt von der Ausgestaltung mit Korridoren oder Grünlandstreifen ab, und kann ein oder mehrere Reviere beinhalten.

Gemäß Planung liegen 13 Reviere der Feldlerche im geplanten Bereich der PV-Anlage.

2.2.1.6 Möglicher Bestand an Zauneidechsen

Untersuchungen zur Bestandsentwicklung von Zauneidechsen in PV-Anlagen liegen in bne (2019) vor: demnach wurden in den PV-Anlagen Finow II und III (in Brandenburg), für die ausführliche mehrjährige Monitoring-Untersuchungen vorliegen, eine kontinuierliche Zunahme der Zauneidechsen-Populationen mit Reproduktion und Nutzung der Flächen auf den PV-Anlagen als Ganzjahreslebensraum festgestellt. Im Solarprojekt Fürstenwalde vervierfachte sich innerhalb von 4 Jahren die Anzahl der Zauneidechsen insgesamt (innerhalb der Anlage nachgewiesenen Individuen gegenüber der Zahl vor Beginn der Baumaßnahmen).

2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Das Planungsvorhaben bewirkt keine neuen oder zusätzlichen Zerschneidungswirkungen, da es durch bestehende Feldwege bereits erschlossen ist. Für die Baudurchführung werden keine neuen Straßen benötigt.

Nach dem BN-Positionspapier (Bund Naturschutz in Bayern-Position zu Photovoltaik-Anlagen, Stand Juni 2021) können PV-Freiflächenanlagen aus einer Reihe von Gründen v.a. in offenen, ausgeräumten Agrarlandschaften Bestandteile kommunaler Biotopverbund-Konzepte sein, wie sich aus folgenden Argumenten ergibt, d.h. sie wirken nicht als Barriere, sondern sind nützliche Elemente des kommunalen Biotopverbunds:

"Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind temporäre, reversible und nicht-versiegelnde Eingriffe in die Landschaft, die bei guter Planung und Unterhalt positive Nebeneffekte für die Biodiversität aufweisen können. Dieses Potential ist in jeder PV-Freiflächenanlage zu nutzen. Der Mehrwert für die Biodiversität besteht bei den Freiflächenanlagen im fehlenden Dünger- und Pestizideinsatz sowie einer deutlich verringerten Nutzungsintensität im Vergleich zur Ausgangssituation eines konventionellen Ackers oder von artenarmen Vielschnittwiesen. Diese Faktoren, fehlende Bodenbearbeitung, die seltenere Mahd bzw. Nutzungseingriffe oder eine extensive Beweidung mit Schafen können zu einer im Vergleich zur umliegenden, konventionell genutzten Agrar- bzw. Ackerlandschaft im Regelfall deutlich höheren Artenvielfalt führen – ohne dass dadurch die im Mittelpunkt stehende Energiegewinnung geschmälert wird. Die PV-Freiflächenanlagen können daher insbesondere in offenen, ausgeräumten Agrarlandschaften Bestandteile kommunaler Biotopverbund-Konzepte sein."

Auch das Umweltministerium Baden-Württemberg (UM BW 2019) führt zum Biotopverbund aus: "Die in der Regel eingefriedeten Anlagen bieten jedoch auch potenziell Flächen, die sich für die (Neu-)Ansiedlung spezifischer Arten, die Förderung von typischen Elementen der Flora und Fauna

der Umgebung (Leit- und Zielarten) und für die Erhöhung der allgemeinen Biodiversität eignen. So können Inseln aus blütenreichen Brachflächen oder mageren Wiesen etwa eine ausgeräumte und verarmte Agrarlandschaft deutlich aufwerten. Im Schutz der Einfriedung der Anlagen können neue Vegetationsstrukturen und für Flora und Fauna interessante Lebensräume entstehen. Sie können als Trittsteine im Biotopverbund fungieren."

Ähnlich argumentieren auch BUND & NABU Baden-Württemberg (2021).

2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Lärm und stoffliche Immissionen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand (Baufahrzeuge, Erdaushub, Baustelle und Nebenflächen). Der jetzige Zustand ist durch die übliche Nutzung als Acker charakterisiert (d.h. Befahren der Fläche mit Traktoren zur Aussaat, Dünger- und Pestizid-Ausbringen, Ernte, Umbruch).

Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Erschütterungen gegenüber dem jetzigen Zustand.

2.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Flächenbeanspruchung

Anlagenbedingt werden keine zusätzlichen Flächen - über die baubedingten Flächen hinaus – in Anspruch genommen. Die Realisierung des Planungsvorhabens führt zum Verlust von Flächen von Lebensräumen mit kurzer Entwicklungsdauer (Acker).

Habitate saP-relevanter Arten können verloren gehen, wobei dies 13 Reviere der Feldlerche (EOAC-Brutstatus B4) betrifft.

2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Verbundbeziehungen, die durch das Planungsvorhaben neu entstehen könnten und zu einer wesentlich veränderten Verbundbeziehung führen würden, entstehen durch das Planungsvorhaben nicht. Das UG ist über bestehende Wege bereits erschlossen. Erhebliche zusätzliche Zerschneidungswirkungen sind aufgrund dieser Lage und Ausgangssituation nicht zu erwarten.

2.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung

Siehe Anlagenbedingte Wirkprozesse.

2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung

Betriebsbedingt (erhöhter Verkehr) kann es nicht zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand kommen, da dann lediglich Wartungsarbeiten an den PV-Modulen erforderlich sind (und keine regelmäßige Bodenbestellung wie auf bei einem Acker).

2.4.3 Optische Störungen

Direkte Auswirkungen auf neben dem UG lebende saP-relevante Arten – über die direkte Überbauung des Lebensraums hinaus – sind nicht möglich (sogenannte "Kulissenwirkung"), da üblicherweise die Einfriedungen von PV-Anlagen ca. 2,3 m bis 2,5 m hoch sind. Das sind Höhen, wie sie von durchschnittlichen Hecken oder Gebüschen in der Agrarlandschaft erreicht werden, d.h. wird nicht als Auslöser eine "Kulissenwirkung" auf die Feldlerche angesehen (d.h. keine massive Vertikalstruktur wie ein Hochhaus oder ein Nadelwald-Rand).

Zudem muss darauf verwiesen werden, dass nach dem unveröffentlichten LfU-Entwurf, Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Feldlerche (LfU 2017) Hecken als Auslöser einer "Kulissenwirkung" überhaupt <u>nicht</u> benannt sind (im Gegensatz zu Baumreihen, Feldgehölzen oder Wäldern), und dass dies ebenso <u>nicht</u> bei LANUV NRW (2013), aus dem LfU (2017) zitiert, der Fall ist, d.h. Hecken oder Gebüsche <u>nicht</u> als verstörende oder vergrämende Sichthindernisse für die Feldlerche gelten. Weiter muss auf die Arbeit von Scheuerpflug (2020) verwiesen werden, die zeigt, dass Feldlerchen Modultische als Sitzwarten nutzen (Abstand = Null Meter).

2.4.4 Kollisionsrisiko

Neue zusätzliche Verkehrswege zur Erschließung und Anbindung werden für das Planungsvorhaben nicht benötigt. Daher ist nicht zu befürchten, dass das Kollisionsrisiko für Tiere (v. a. Kleinvögel und Fledermäuse) permanent erheblich steigen wird. Das Kollisionsrisiko (v.a. Kleinvögel und Fledermäuse) ist abhängig von der Geschwindigkeit und dem Verkehrsaufkommen. Die in einer PV-Anlage künftig möglichen Fahrten durch Wartungsfahrzeuge sind jedoch von den Geschwindigkeiten nicht mit einer Landstraße vergleichbar, sondern deutlich niedriger, und Fahrzeuge in der PV-Anlage treten nur bei Wartungsarbeiten auf.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Erforderlich ist, dass der Aufbau der PV-Anlage nicht in der Brutzeit der Feldlerche liegt oder Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Vermeidungsmaßnahme 1

V1: Der Bau der PV-Anlage findet außerhalb der Brutzeit von am Boden brütenden Vogelarten und damit nicht zwischen Mitte März bis Ende August statt. Müssen die Bauarbeiten aus logistischen Gründen in der Brutzeit stattfinden, so erfolgen Vergrämungsmaßnahmen durch regelmäßiges Grubbern oder Eggen der Fläche ("Schwarzbrache") im 14-Tage-Takt ab Mitte März bis zum Baubeginn. Die Maßnahmen ist maximal bis Mitte August durchzuführen. Alternativ kann eine Vergrämung durch Errichtung von Holzpfosten im Sondergebiet in einem Abstand von maximal 10 m mit Anbringen von Flatterband (Bandlänge ca. 2 m) an den Pfosten erfolgen.

Diese Beschränkung der Bauzeiten ist im UG erforderlich, da Bestände von saP-relevanten Vogelarten (=Feldlerche) vorkommen.

Falls die Baumaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden, könnten Konflikte mit dem Artenschutzrecht gegeben sein (Tötungsverbot).

Brut: Als Bodenbrüter baut die Feldlerche ihr Nest in bis zu 20 cm hoher Gras- und Krautvegetation, Feldlerchen brüten ab März oder April (Erstbrut), Zweitbruten meist ab Juni; meist 2 Jahresbruten. Brutzeit: Anfang März bis Ende August; Eiablage ab Mitte März

(nach Angaben des bayer. LfU;

https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Alauda+arvensis).

Wenn die Baumaßnahmen sowie die vorbereitende Beräumung des Baufeldes und die damit verbundenen Arbeiten wie Oberboden-Abschieben, Befahren, Ablagern etc. außerhalb der Brutzeit dieser Art durchgeführt wird, sind saP-relevante "Fortpflanzungsstätten" von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts <u>nicht</u> betroffen und das Störungsund Tötungsverbot <u>nicht</u> einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Feldlerche – dann <u>nicht</u> einschlägig.

Vermeidungsmaßnahmen 2 und 3:

V2: Durchführung von erforderlichen Baumfällungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen außerhalb der Brutzeit von

Vogelarten. Fällungen von Gehölzen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

V3: Vermeidung von Gebüsch- und Hecken-Entfernungen für die PV-Module und Erhaltung der bestehenden Gebüsche. Falls eine Beseitigung erfolgen würde, wären CEF-Maßnahmen nötig.

Die Vermeidungsmaßnahmen V2 und V3 sind unnötig, wenn die bestehenden Gehölze in und entlang der geplanten PV-Anlage erhalten bleiben. Die Ausrichtung der Module der PV-Anlage ist so zu konzipieren, dass bestehende Gebüsche, insbesondere das amtlich kartierte Biotop, erhalten bleibt.

Vermeidungsmaßnahme 4

V4: Bauzeitliches Aufstellen eines Reptilienzauns zwischen Waldrand und geplanter PV-Anlage und regelmäßiges Kontrollieren und ggf. Nachbessern der Spannung der Aufhängung, um die Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Der Zaun muss vor Beginn der Baumaßnahmen einsatzbereit sein.

Damit wird sichergestellt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG nicht erfüllt werden. Der Zaun muss entlang des südlichen Waldrands im Norden der PV-Anlagenplanung aufgestellt werden. Somit wird verhindert, dass Zauneidechsen in die Baustraßen oder Baustellenflächen laufen und überfahren werden. Der Zaun sollte aus einer Plane bestehen, die leicht aufzuspannen ist, und eine Höhe von 50 bis 100 cm haben.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Im UG sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) erforderlich, <u>da 13 Reviere</u> der Feldlerche betroffen sein können.

Die CEF-Maßnahmen für je 1 Revier Feldlerche bemessen sich wie folgt (aktuelles Schreiben des bayer. Umweltministeriums (UMS) vom 22.02.2023 bzw. beinahe wortgleich den LfU-Empfehlungen LfU 2017, drei alternative Maßnahmenpakete im Detail siehe Anhang 2 hierzu).

CEF-Maßnahme 1

- Anlage pro Revier: 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen / Brutpaar
- oder
- Blühstreifen auf Acker: Umfang: pro verloren gehendes Revier 5000 m² Fläche
- oder
- Erweiterter Saatreihenabstand: pro verloren gehendes Revier 1 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 1 ha)

Die CEF-Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang umzusetzen (optimal Gemeindegebiet, ansonsten Landkreis oder Naturraum).

Die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche werden auf den Fl-Nr. 1214, 1215 (TF), 1339, 1340 der Gemarkung Trappstadt verwirklicht und sind in Punkt 1.6.4 der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wie folgt festgesetzt (Quelle: IVS, Auszug aus dem Bebauungsplan, Stand 22.6.2023):

"Zur Verbesserung der Aufzuchtbedingungen der lokalen Feldlerchenpopulation werden im Umfeld der geplanten PV-Anlage im Bereich zusammenhängender landwirtschaftlichen Nutzflächen (max. Radius von ca. 3 km um die Anlage) jährlich Aufwertungsmaßnahmen für 13 Feldlerchen-Brutpaare umgesetzt.

Maßnahme: Anlegen von Blühfläche/ Blühstreifen oder Ackerbrache. Der Flächenbedarf je Brutpaar beträgt 0,5 ha. Die Maßnahme ist wie folgt durchzuführen:

- Umsetzung in Teilflächen möglich (mind 0,2 ha) auf max. 3 ha verteilt
- Lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen
- Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 10 m
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- Umsetzung in Teilflächen möglich
- Blühflächen oder streifen über maximal 3 ha verteilt
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd"

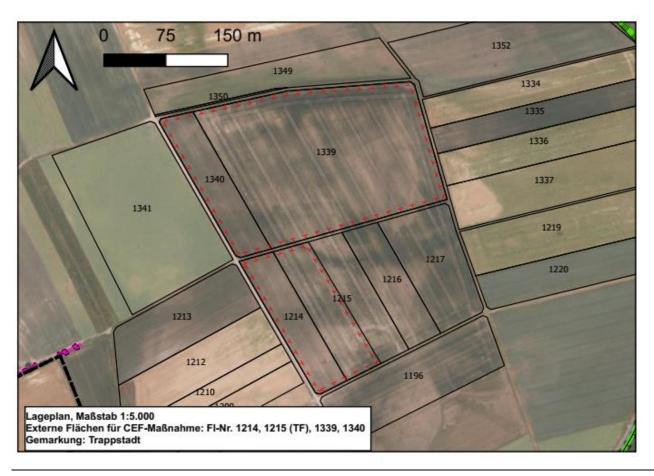


Abbildung 6: Geplante Lage der CEF-Maßnahmen Feldlerche

Quelle für Luftbild: WMS-Server DOP80 der bayer. Vermessungsverwaltung, Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung; https://geoservices.bayern.de/wms/v2/ogc_dop80_oa.cgi?

Quelle: Fa. Südwerk und IVS, Stand 22.6.2023

Gemäß Satzung, Punkt 1.6, sind folgende Maßnahmen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich festgelegt (Quelle: IVS, Auszug aus dem Bebauungsplan, Stand 22.6.2023).

"Folgende Maßnahmen sind verbindlich durchzuführen:

A1: Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland

- Erstgestaltungsmaßnahme

Die Ackerfläche ist mit einer autochthonen, krautreichen Saatgutmischung einzusäen. In den ersten Jahren ist eine mehrschürige Mahd samt Abtransport des Mähguts erforderlich.

- Pflegemaßnahmen

Die Wiesenflächen sind als Extensivwiesen ein- zweimal im Jahr zu mähen. Die Mahd darf erst ab dem 15. Juni erfolgen, das Mähgut ist abzufahren. Das Mulchen der Flächen ist nicht zulässig. Es ist ein Altgrasstreifen bei der Erstmahd bis zur nächstjährigen Mahd von 5-20% zu belassen. Eine Beweidung ist ebenfalls zulässig.

Es empfiehlt sich, insbesondere in den Bereichen, die an Gehölzstrukturen angrenzen (ca. 5 - 10 m) ab der Grundstücksgrenze) nur alle 2 - 5 Jahre eine Mahd zu vollziehen, um Übergangsstrukturen zu fördern.

A2: Entwicklung von extensiv genutzten, artenarmem Grünland

- Erstgestaltungsmaßnahme

Die Fläche ist mit einer autochthonen, krautreichen Saatgutmischung einzusäen. In den ersten Jahren ist eine mehrschürige Mahd samt Abtransport des Mähguts erforderlich.

- Pflegemaßnahmen

Die Wiesenflächen sind als Extensivwiesen ein- zweimal im Jahr zu mähen. Die Mahd darf erst ab dem 15. Juni erfolgen, das Mähgut ist abzufahren. Das Mulchen der Flächen ist nicht zulässig. Es ist ein Altgrasstreifen bei der Erstmahd bis zur nächstjährigen Mahd von 5 - 20 % zu belassen. Eine Beweidung ist ebenfalls zulässig, allerdings nur zweimal jährlich für einen Zeitraum von jeweils zwei Wochen.

Alle Anpflanzungen müssen spätestens ein Jahr nach Umsetzung der Bebauung oder Aufstellen des Zauns erfolgt sein. Ausgefallene Pflanzen oder Teile der Vegetation, die absehbar nicht den erforderlichen Zuwachs bzw. vitale Stabilität leisten werden, sind vom Vorhabenträger rechtzeitig gleichwertig zu ersetzen. Gemäß Art. 9 BayNatSchG sind alle Ausgleichsflächen einschließlich der durchzuführenden Maßnahmen mit Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt zu melden."

Zur Lage in der Ackerflur gibt es für den CEF-Bedarf der Feldlerche folgende Empfehlungen (nach UMS vom 22.2.2023 bzw. LfU-Entwurf, Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Feldlerche, Oktober 2017, unveröffentlicht), auf Basis des Artensteckbrief Feldlerche des LANUV NRW (2013):

- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze
- Hanglagen nur bei übersichtlichem oberem Teil, keine engen Talschluchten.
- Lage nicht unter Hochspannungsleitungen: die Feldlerche hält Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein
- Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen.

Unter Hochspannungsleitungen sind Leitungen des 220- oder 380 kv-Netzes zu verstehen, nicht Telefonleitungen und Nieder- und Mittelspannungsleitungen.

Die CEF-Flächen entsprechen diesen obigen Anforderungen.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saPrelevanten Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Das Planungsvorhaben führt daher nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie). Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet sowie unter Berücksichtigung vorgeschlagenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen) festzuhalten, dass das Planungsvorhaben nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt Vogelschutzrichtlinie).

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungsund Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese
 Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen
 nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im UG aufgrund der bestehenden Nutzung nicht vor, da ihre Standortansprüche (vgl. Oberdorfer 1994) auf Acker nicht verwirklicht sind und diese Arten einen Umbruch des Bodens nicht vertragen.

Bei den Kartierungen konnten auch keine Hinweise auf solche saP-relevanten Pflanzenarten gefunden werden. Daher ist sicher <u>nicht</u> damit zu rechnen, dass saP-relevante Pflanzenarten im UG vorkommen können.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind <u>nicht</u> einschlägig, da Habitate von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr. 4) ist erfüllt: ... ja [X] nein

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist daher <u>nicht</u> erforderlich, ebenso nicht gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

<u>Schädigungsverbot von Lebensstätten</u> (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

<u>Störungsverbot</u> (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

<u>Tötungs- und Verletzungsverbot</u> (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Aufgrund der bestehenden Nutzung (Acker) sind reproduktive Vorkommen von saP-relevanten Tierarten wie z.B. Amphibien, Libellen, Tag- und Nachtfalter, Totholz-bewohnende Käfer nicht möglich. Geeignete Fließgewässer, geeignete Kleingewässer oder geeignete Bäume kommen im UG nicht vor.

Vorkommen von saP-relevanten Tierarten dieser Artengruppen können im UG zudem aufgrund der fehlenden Ausstattung an erforderlichen Kleinstrukturen, der Vegetation und der Nutzung ausgeschlossen werden.

Das UG bietet für saP-relevante Tierarten – mit Ausnahme von einigen wenigen saP-relevanten Vogelarten wie der Feldlerche - keinen geeigneten Lebensraum, da die vorhandenen Lebensraumtypen bzw. Vegetationstypen und Habitatstrukturen sowie Flächengrößen nicht mit den ökologischen Ansprüchen dieser Arten übereinstimmen.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen vorkommenden saP-relevanten Tierarten

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland

| Deutscher Name | wissenschaftlicher Name | RL BY | RL D | EHZ ABR / KBR | Status im UG |
|----------------|----------------------------|----------|---------|------------------|---|
| Feldlerche | Alauda arvensis | 3 | 3 | U | Brutvogel, EOAC B4 13 Reviere |
| Goldammer | Emberiza citrinella | | V | G | Brutvogel, EOAC B4 1 Revier |
| Wachtel | Coturnix coturnix | | V | G | Brutvogel, EOAC B4 1 Revier |
| Zauneidechse | Lacerta agilis | 3 | V | U | Kein Nachweis auf geplanten PV-Flächen, jedoch am Waldrand im Norden |

Tabelle 2: Übersicht über das mögliche Vorkommen saP-relevanter Tierarten

| Artengruppe | Kartierungen saP-relevanter Arten im UG | Verbotstatbe- stände | Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG |
|------------------|--|-------------------------|--------------------------------------|
| Säugetiere / | Quartiere von Fledermausarten sind nicht be- | nicht einschlägig | Nicht erforderlich |
| Fledermäuse | troffen, da keine Gebäude vorhanden sind. | | |
| | Bäume entlang von Feldwegen wiesen keine | | |
| | Baumhöhlen auf. Ein Verlust potenzieller Leit- | | |
| | strukturen ist nicht gegeben. | | |
| Säugetiere / Bi- | Keine Hinweise auf mögliche Habitate. | nicht einschlägig | Nicht erforderlich |
| ber, Feldhams- | | | |
| ter, Luchs | | | |
| Amphibien | Laichgewässer nicht vorhanden. | nicht einschlägig | Nicht erforderlich |
| Reptilien | Keine Nachweise der Zauneidechse, jedoch | nicht einschlägig | Nicht erforderlich |
| | am Waldrand im Norden | bei Vermeidungs- | |
| | | maßnahmen | |
| Libellen | Geeignete Larvalgewässer sind nicht vorhan- | nicht einschlägig | Nicht erforderlich |
| | den. | | |
| Käfer | Keine geeigneten Bäume vorhanden. | nicht einschlägig | Nicht erforderlich |
| Schmetterlinge | Relevante Futterpflanzen nicht vorhanden. | nicht einschlägig | Nicht erforderlich |
| Weichtiere / | Geeignete Laichgewässer nicht vorhanden. | nicht einschlägig | Nicht erforderlich |
| Großkrebse | | | |
| Vögel | Am Boden brütende Arten wie die Feldlerche | nicht einschlägig; | Nicht erforderlich |
| | kommen in 13 Revieren vor. | bei Durchführung | |
| | Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind da- | von Vermei- | |
| | her erforderlich (Bauzeiten-Beschränkung und | dungsmaßnah- | |
| | Bereitstellung Ersatzhabitate als CEF-Maß- | men und von | |
| | nahme). | CEF-Maßnahmen | |
| | Rebhühner wurden im UG nicht beobachtet, | | |
| | jedoch die Wachtel | | |

4.1.2.1 Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet weist aufgrund seiner intensiven ackerbaulichen Nutzung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse auf. Quartiere sind vom Planungsvorhaben nicht betroffen. Maßnahmen sind nicht nötig.

4.1.2.2 Reptilien

Die Zauneidechse hat in der intensiv ackerbaulich genutzten Planungsfläche keinen reproduktiven Lebensraum, wurde jedoch am Waldrand im Norden mehrfach beobachtet.

| Za | Zauneidechse (Lacerta agilis) Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL | | |
|----|---|--|--|
| | | | |
| 1 | Grundinformationen | | |
| | Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: \square nachgewiesen \boxtimes potenziell möglich | | |
| | Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region | | |
| | ☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht In Deutschland kommt die Zauneidechse praktisch flächendeckend vor, mit Schwerpunkten im Osten und im Südwesten. Bayern ist bis in den alpinen Bereich ebenfalls noch annähernd flächendeckend besiedelt. Durch großflächige Verluste von Habitaten sowie durch Zerschneidungen in den letzten Jahrzehnten klaffen allerdings immer größere Lücken im landesweiten Verbund. Lokal gibt es bereits deutliche Bestandsrückgänge (Quelle: http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Lacerta+agilis) Die Wärme liebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige cm tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonnter Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität. Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September /Oktober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen ode | | |
| | aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt. Die Zauneidechsen ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen | | |
| | (Quelle: http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Lacerta+agilis). | | |
| | Innerhalb des Lebensraumes können Ortsveränderungen bis zu 100 m (max. 4 km) beobachtet werden. Die Ausbreitung erfolgt vermutlich über die Jungtiere. | | |
| | Lokale Population: | | |

| 20 | nuneidechse (Lacerta agilis) |
|----------|--|
| | Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL |
| | Am Nordrand von Teilfläche Nord und Ost wurden an einem südexponierten Waldrand mehrere Tiere (je 1 Männchen) gefunden. Die Fundorte sind außerhalb der geplanten PV-Flächen. |
| | Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) |
| 2.1 | Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG |
| | Falls die potenzielle Habitatfläche (Waldrand) beschädigt oder beansprucht (z.B. für eine Baustelleneinrichtungsfläche, Materiallager, Maschinenpark) wird, ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich. |
| | Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V4: Bauzeitliches Aufstellen eines Reptilienzauns zwischen Waldrand und geplanter PV-Anlage und regelmäßiges Kontrollieren und ggf. Nachbessern der Spannung der Aufhängung, um die Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Der Zaun muss vor Beginn der Baumaßnahmen einsatzbereit sein. |
| | ☐ CEF-Maßnahmen: • nein |
| | Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein |
| 2 2 | Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG |
| L | Nicht relevant. |
| | |
| | ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:■ nein |
| | |
| 2.3 | ■ nein |
| 2.3 | ■ nein Störungsverbot ist erfüllt: |
| 2.3 | Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG Da die Art Zauneidechse am Nordrand der geplanten PV-Anlage vorkommt, könnte es vorkommen, dass während der Bauzeit Individuen in die Baustelle einwandern und dort überfahren werden (falls die Baumaßnahmen während der Aktivitätszeit der Zauneidechse durchgeführt werden). Um das |

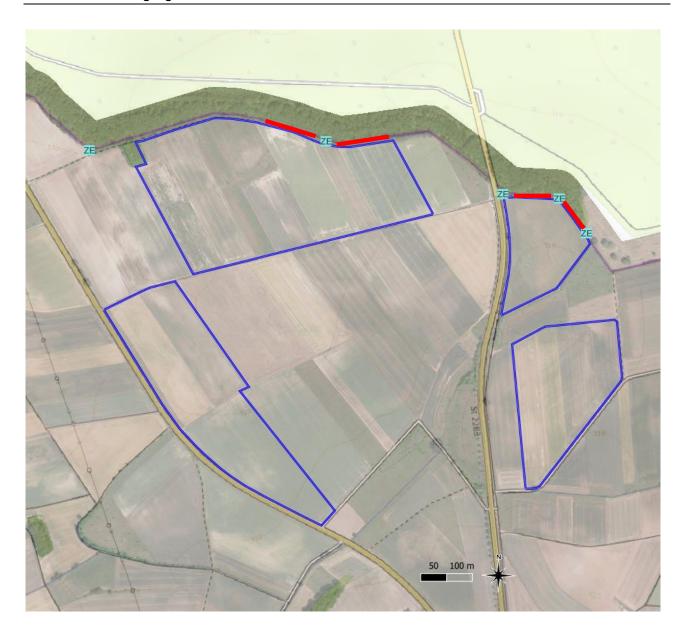


Abbildung 7: Lage der Vermeidungsmaßnahme V4

Rote Linie: Symbolische Darstellung; ZE: Zauneidechse (jeweils 1 Männchen)

V4: Bauzeitliches Aufstellen eines Reptilienzauns zwischen Waldrand und geplanter PV-Anlage und regelmäßiges Kontrollieren und ggf. Nachbessern der Spannung der Aufhängung, um die Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Der Zaun muss vor Beginn der Baumaßnahmen einsatzbereit sein

4.1.2.3 Insekten

Rauhaarige Weidenröschen und Nachtkerzen sind im UG aufgrund der Nutzung als Acker nicht vorhanden. Der Nachtkerzenschwärmer hat damit keine Futterpflanzen im Gebiet der geplanten PV-Anlage. Ebenso sind keine Bäume vorhanden, die für xylobionte Käfer geeignet wären.

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL)

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen europäischen Vogelarten

Für die saP-relevanten Vogelarten sind insbesondere folgende ökologischen Gruppen wichtig:

- a) Am Boden brütende Vogelarten wie die Feldlerche oder die Wachel. Die Arten dieser ökologischen Gruppe bauen jedes Jahr ein neues Nest.
- b) In oder unter Gebüschen brütende Arten wie die Goldammer. Die Arten dieser ökologischen Gruppe bauen jedes Jahr ein neues Nest. Goldammern wurden nur außerhalb der Planungsfläche gefunden.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelart Feldlerche erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im UG nachgewiesenen vorkommenden Europäischen Vogelarten

| Kürzel | Artname | Status im UG | Lage der Reviere | Betroffenheit |
|--------|------------|--------------|------------------------|---------------------|
| | | | 2022 | |
| FI | Feldlerche | Brutvogel B4 | 13 Reviere betroffen | Ja |
| | | | | CEF-Maßnahmen nötig |
| G | Goldammer | Brutvogel B4 | 1 Revier außerhalb der | Nein; CEF-Maßnah- |
| | | | Planungsfläche | men unnötig |
| Wa | Wachel | Brutvogel B4 | 1 Revier in der | Ja |
| | | | Planungsfläche | CEF-Maßnahmen |
| | | | | siehe Feldlerche |

| Betroffenheit der Vogelart Feldlerche (Alauda arvensis) und andere am Boden brütende Vogelarten wie die Schafstelze, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten | | | |
|--|--|--|---|
| | | | Europäische Vogelart nach VRL |
| 1 | Grundinformationen | | |
| - | Rote-Liste Status Deutschland: 3 | Bayern: 3 | Art(en) im UG ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: wahrscheinlicher Brutvogel |
| | Erhaltungszustand der Art auf Ebene d günstig ungünstig – unzure | | geographischen Region Bayerns tig – schlecht |
| | Waldgebieten des ostbayerischer fehlt fast geschlossen im Alpenge Zeitraum 1996-99 erkennbar. Im gegeben. Dichtezentren liegen vor Keuper-Lias-Land und auf den Doern.de/natur/sap/arteninformation Die aktuelle Bestandsschätzung I daraus nicht auf eine Zunahme descheinbaren Zuwachs beruht sich Raster weisen eine Schätzung zw. dünnung der Bestände in weiten | n Grenzgebirges un ebiet. Es sind keine Süden Bayerns ha or allem in den Mai onau-Iller-Lech-Pla en/steckbrief/zeige iegt etwas höher a er Bestände gesch nerlich auf dem and vischen einem und Teilen Bayerns zei | |
| | Brutbestand BY: 54.000-135.000 | Brutpaare. | |
| | ren Rodungsinseln und Kahlschlä grünland und Sommergetreide, d | igen. Günstig in de a hier am Beginn c | vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größe- er Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensiv- ler Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab |
| | Phänologie: Häufiger Brutvogel, [| Durchzügler, Kurzs | treckenzieher. |
| | Wanderungen: Ankunft im Brutge dinavischer Vögel September / O | | ab September Schwarmbildung, Durchzug skan- ktober. |
| | | | 20 cm hoher Gras- und Krautvegetation, Eiablage nresbruten Brutzeit: Anfang März bis Ende Au- |
| | Tagesperiodik: Tagaktiv. | | |
| | (nach https://www.lfu.bayern.de/natu | r/sap/arteninformatio | nen/steckbrief/zeige?stbname=Alauda+arvensis) |
| | Lokale Population: | | |
| | | nd im Landkreis ve | ls lokale Population angenommen, die im UG brü- erbreitet ist. Die Art kommt im UG in insgesamt 13 |
| | Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Po</u> hervorragend (A) | <u> </u> | n bewertet mit: schlecht (C) |
| | Prognose des Schädigungsverbot u. 5 BNatSchG | s von Lebensstätte | n nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 3 und 1</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1 |
| | Die Wirksamkeit der vorgeschlage | enen CEF-Maßnah mend als hoch ein | geplanten Photovoltaik-Anlage liegen. nme wird von LANUV NRW (2013) und Umwelt- geschätzt. Die CEF-Maßnahme erfolgt im Umfeld Zusammenhang gewahrt wird. |

| Be | roffenheit der Vogelart Feldlerche (Alauda arvensis) | | | |
|--|--|--|--|--|
| und andere am Boden brütende Vogelarten wie die Schafstelze, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten | | | | |
| | Europäische Vogelart nach VRL | | | |
| | Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1: Der Bau der PV-Anlage findet außerhalb der Brutzeit von am Boden brütenden Vogelarten und damit nicht zwischen Mitte März bis Ende August statt. Müssen die Bauarbeiten aus logistischen Gründen in der Brutzeit stattfinden, so erfolgen Vergrämungsmaßnahmen durch regelmäßiges Grubbern oder Eggen der Fläche ("Schwarzbrache") im 14-Tage-Takt ab Mitte März bis zum Baubeginn. Die Maßnahmen ist maximal bis Mitte August durchzuführen. Alternativ kann eine Vergrämung durch Errichtung von Holzpfosten im Sondergebiet in einem Abstand von maximal 10 m mit Anbringen von Flatterband (Bandlänge ca. 2 m) an den Pfosten erfolgen. | | | |
| • • • dest | CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF1: Ausgleichsmaßnahmen pro Revier (auf Ackerflächen) nötig, pro Revier sind gemäß bayer. UMS von 22.2.2023 bzw. LfU 2017 erforderlich: 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen / Revier bzw. Brutpaar oder Blühstreifen auf Acker: Umfang: pro verloren gehendes Revier 5000 m² Fläche oder Erweiterter Saatreihenabstand: pro verloren gehendes Revier 1 ha / Revier bzw. Brutpaar; Minumfang der Teilfläche 1 ha) | | | |
| | Schädigungsverbot ist erfüllt: | | | |
| 2.2 | Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Nicht relevant: Entscheidend für diese Art ist die Überbauung und die damit verbundenen teilweisen Brutplatzverluste, oder die individuelle Tötung während der Bauzeit. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: • keine Störungsverbot ist erfüllt: | | | |
| | | | | |
| 2.3 | Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG Direkte Betroffenheit möglich: Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baufeldberäumungen oder Baustelleneinrichtungen dazu führen würden, dass Nester (auf Acker) in der Brutzeit überbaut, überschüttet oder überfahren werden würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit entgangen werden und durch Vergrämungsmaßnahmen. ☑ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ■ Der Bau der PV-Anlage findet außerhalb der Brutzeit von am Boden brütenden Vogelarten und damit nicht zwischen Mitte März bis Ende August statt. Müssen die Bauarbeiten aus logistischen Gründen in der Brutzeit stattfinden, so erfolgen Vergrämungsmaßnahmen durch regelmäßiges Grubbern oder Eggen der Fläche ("Schwarzbrache") im 14-Tage-Takt ab Mitte März bis zum Baubeginn. Die Maßnahmen ist maximal bis Mitte August durchzuführen. Alternativ kann eine Vergrämung durch Errichtung von Holzpfosten im Sondergebiet in einem Abstand von maximal 10 m mit Anbringen von Flatterband (Bandlänge ca. 2 m) an den Pfosten erfolgen. Tötungsverbot ist erfüllt: □ ja □ nein | | | |

| und andere am Boden brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten Europäische Vogelart nach V | | | | | |
|--|-----|---|--|--|------------|
| 1 Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art(en) im UG ∑ nachgewiesen □ potenziell möglich Status: wahrscheinlicher Brutvogel Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns ☑ günstig □ ungünstig - unzureichend □ ungünstig - schlecht Die Goldammer ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Sie fehlt weitestgehend im Alpenraum und weist kleine Verbreitungslücken in höheren waldreichen Mittelgebirgen auf, wobei diese wahrscheinich auf Erfassungslücken zurück zu führen sind. Im Alpenraum kommt die Goldammer nut lokal, meist in klimatisch begünstigten Tallagen, vor. Eine Veränderung des Brutareals zum Zeitraum 1996-1999 ist nicht erkennbar. Die aktuelle Bestandsschätzung liegt gut doppelt so hoch wie die aus den Jahren 1996-1999. Dies hat vermutlich methodische Ursachen. Brutbestand: 495.000-1250.000 Brutpaare Kurzfristiger Bestandstrend: stabil (nach https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname= Emberiza-etirnella) Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldfändern. Ebenso findet man sie an Gräben und Ufern mit vereinzelten Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Klesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Die Art brütet auch in Schneeheide-Kiefernwäldern und schütter bewachse nen Terrassen dealpiner Wildflüsse. Phänologie: Sehr häufiger Brutvogel Wanderungen: Kurzstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel mit Dismigration und Winterflucht, Außerhalb der Brutzeit meist in Trupps oder Schwärmen (auch mit Finken) Brutzeit: Mitte März bis Ende August; Legebeginn ab Anfang April Tagesperiodik: tagaktiv Zug: tags (nach https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname= Emberiza+citrinella) Lokale Population: Die Brutbestände der oben genannten Art werden als lokale Population angenommen, | Be | troffenheit der Vogelart Golda | ammer (Emberiza | citrinella) | |
| Rote-Liste Status Deutschland: V Bayem: - Art(en) im UG ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: wahrscheinlicher Brutvogel Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns ☑ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht Die Goldammer ist in Bayern flächendeckend verbreitett. Sie fehlt weitestgehend im Alpenraum und weist kleine Verbreitungslücken in höheren waldreichen Mittelgebirgen auf, wobei diese wahrscheinlich auf Erfassungslücken in höheren waldreichen Mittelgebirgen auf, wobei diese wahrscheinlich auf Erfassungslücken zurück zu führen sind. Im Alpenraum kommt die Goldammer nur lokal, meist in klimatisch begünstigten Tallagen, vor. Eine Veränderung des Brutareals zum Zeitraum 1996-1999 ist nicht erkennbar. Die aktuelle Bestandsschätzung liegt gut doppelt so hoch wie die aus den Jahren 1996-1999. Dies hat vermutlich methodische Ursachen. Bruthestand: 495.000-1 250.000 Brutpaare Kurzfristiger Bestandstrend: stabil (nach https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname= Emberiza+citrinella) Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie am Waldrändern. Ebenso findet man sie an Gräben und Ufern mit vereinzelten Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Klesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Die Art brütet auch in Schneeheide-Klefernwäldern und schütter bewachse nen Terrassen dealpiner Wildflüsse. Phänologie: Sehr häufiger Brutvogel Wanderungen: Kurzstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel mit Dismigration und Winterflucht; Außerhalb der Brutzeit meist in Trupps oder Schwärmen (auch mit Finken) Brut: Bodenbrüter, Nest in Vegetation versteckt, bevorzugt an Böschungen, unter Grasbülten oder niedrig in Büschen Brutzeit: Mitte März bis Ende August; Legebeginn ab Anfang April Tagesperiodik: tagaktiv Zug: tags (nach htt | und | andere am Boden brütende Vogelarte | en, die jedes Jahr ih | r Nest neu errichten | |
| Rote-Liste Status Deutschland: V Bayem: - Art(en) im UG ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: wahrscheinlicher Brutvogel Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns ☑ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht Die Goldammer ist in Bayern flächendeckend verbreitett. Sie fehlt weitestgehend im Alpenraum und weist kleine Verbreitungslücken in höheren waldreichen Mittelgebirgen auf, wobei diese wahrscheinlich auf Erfassungslücken zurück zu führen sind. Im Alpenraum kommt die Goldammer nur lokal, meist in klimatisch begünstigten Tallagen, vor. Eine Veränderung des Brutareals zum Zeitraum 1996: 1999 ist nicht erkennbar. Die aktuelle Bestandsschätzung liegt gut doppelt so hoch wie die aus den Jahren 1996-1999. Dies hat vermutlich methodische Ursachen. Brutbestand: 495.000-1.250.000 Brutpaare Kurzfristiger Bestandstrend: stabil (nach https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname= Emberiza-citrinella) Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern. Ebenso findet man sie an Gräben und Ufern mit vereinzelten Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Die Art brütet auch in Schneeheide-Kiefernwäldern und schütter bewachse nen Terrassen dealpiner Wildflüsse. Phänologie: Sehr häufiger Brutvogel Wanderungen: Kurzstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel mit Dismigration und Winterflucht; Außerhalb der Brutzeit meist in Trupps oder Schwärmen (auch mit Finken) Brut: Bodenbrüter, Nest in Vegetation versteckt, bevorzugt an Böschungen, unter Grasbülten oder niedrig in Büschen Brutzeit: Mitte März bis Ende August; Legebeginn ab Anfang April Tagesperiodik: tagaktiv Zug: tags (nach https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname= Emberiza-cit | | | | Europäische Vogelart nach \ | /RL |
| Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns ☑ günstig | 1 | Grundinformationen | | | |
| Die Goldammer ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Sie fehlt weitestgehend im Alpenraum und weist kleine Verbreitungslücken in höheren waldreichen Mittelgebirgen auf, wobei diese wahrscheinlich auf Erfassungslücken zurück zu führen sind. Im Alpenraum kommt die Goldammer nur lokal, meist in klimatisch begünstigten Tallagen, vor. Eine Veränderung des Brutareals zum Zeitraum 1996-1999 ist nicht erkennbar. Die aktuelle Bestandsschätzung liegt gut doppelt so hoch wie die aus den Jahren 1996-1999. Dies hat vermutlich methodische Ursachen. Brutbestand: 495.000-1,250.000 Brutpaare Kurzfristiger Bestandstrend: stabil (nach https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname= Emberiza+citrinella) Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehötzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern. Ebenso findet man sie an Gräben und Ufern mit vereinzelten Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Die Art brütet auch in Schneeheide-Kiefernwäldern und schütter bewachse nen Terrassen dealpiner Wildflüsse. Phänologie: Sehr häufiger Brutvogel Wanderungen: Kurzstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel mit Dismigration und Winterflucht; Außerhalb der Brutzeit meist in Trupps oder Schwärmen (auch mit Finken) Brut: Bodenbrüter, Nest in Vegetation versteckt, bevorzugt an Böschungen, unter Grasbülten oder niedrig in Büschen Brutzeit: Mitte März bis Ende August; Legebeginn ab Anfang April Tagesperiodik: tagaktiv Zug: tags (nach https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname= Emberiza+citrinella) Lokale Population: Die Brutbestände der oben genannten Art werden als lokale Population angenommen, die im UG brüt tet, und die im Gemeindegebiet und im Landkreis verbreitet ist. Die Art kommt im UG rabid außerhalb der geplanten PV-Anlage im EOAC-Brutstatus B4 vor, un | | Rote-Liste Status Deutschland: V | Bayern: - | | l |
| weist kleine Verbreitungslücken in höheren waldreichen Mittelgebirgen auf, wobei diese wahrscheinlich auf Erfassungslücken zurück zu führen sind. Im Alpenraum kommt die Goldammer nur lokal, meist in klimatisch begünstigten Tallagen, vor. Eine Veränderung des Brutareals zum Zeitraum 1996-1999 ist nicht erkennbar. Die aktuelle Bestandsschätzung liegt gut doppelt so hoch wie die aus den Jahren 1996-1999. Dies hat vermutlich methodische Ursachen. Brutbestand: 495.000-1.250.000 Brutpaare Kurzfristiger Bestandstrend: stabil (nach https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname= Emberiza+citrinella) Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und Kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern. Ebenso findet man sie an Gräben und Ufern mit vereinzelten Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Die Art brütet auch in Schneeheide-Kiefernwäldern und schütter bewachse nen Terrassen dealpiner Wildflüsse. Phänologie: Sehr häufiger Brutvogel Wanderungen: Kurzstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel mit Dismigration und Winterflucht; Außerhalb der Brutzeit meist in Trupps oder Schwärmen (auch mit Finken) Brut: Bodenbrüter, Nest in Vegetation versteckt, bevorzugt an Böschungen, unter Grasbülten oder niedrig in Büschen Brutzeit: Mitte März bis Ende August; Legebeginn ab Anfang April Tagesperiodik: tagaktiv Zug: tags (nach https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname= Emberiza+citrinella) Lokale Population: Die Brutbestände der oben genannten Art werden als lokale Population angenommen, die im UG brütet, und die im Gemeindegebiet und im Landkreis verbreitet ist. Die Art kommt im UG randlich außerhalb der geplanten PV-Anlage im EOAC-Brutstatus B4 vor, und ist daher vom Vorhaben nicht betroffen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird dem | | | | | |
| Deriza+citrinella) Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern. Ebenso findet man sie an Gräben und Ufern mit vereinzelten Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Die Art brütet auch in Schneeheide-Kiefernwäldern und schütter bewachse nen Terrassen dealpiner Wildflüsse. Phänologie: Sehr häufiger Brutvogel Wanderungen: Kurzstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel mit Dismigration und Winterflucht; Außerhalb der Brutzeit meist in Trupps oder Schwärmen (auch mit Finken) Brut: Bodenbrüter, Nest in Vegetation versteckt, bevorzugt an Böschungen, unter Grasbülten oder niedrig in Büschen Brutzeit: Mitte März bis Ende August; Legebeginn ab Anfang April Tagesperiodik: tagaktiv Zug: tags (nach https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname= Emberiza+citrinella) Lokale Population: Die Brutbestände der oben genannten Art werden als lokale Population angenommen, die im UG brütet, und die im Gemeindegebiet und im Landkreis verbreitet ist. Die Art kommt im UG randlich außerhalb der geplanten PV-Anlage im EOAC-Brutstatus B4 vor, und ist daher vom Vorhaben nicht betroffen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) | | weist kleine Verbreitungslücken ir lich auf Erfassungslücken zurück meist in klimatisch begünstigten T 1999 ist nicht erkennbar. Die aktuelle Bestandsschätzung I hat vermutlich methodische Ursac Brutbestand: 495.000-1.250.000 I | n höheren waldreid zu führen sind. Im Tallagen, vor. Eine iegt gut doppelt so chen. Brutpaare | chen Mittelgebirgen auf, wobei diese wahrschein- n Alpenraum kommt die Goldammer nur lokal, e Veränderung des Brutareals zum Zeitraum 1996 | |
| verbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern. Ebenso findet man sie an Gräben und Ufern mit vereinzelten Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Die Art brütet auch in Schneeheide-Kiefernwäldern und schütter bewachse nen Terrassen dealpiner Wildflüsse. Phänologie: Sehr häufiger Brutvogel Wanderungen: Kurzstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel mit Dismigration und Winterflucht; Außerhalb der Brutzeit meist in Trupps oder Schwärmen (auch mit Finken) Brut: Bodenbrüter, Nest in Vegetation versteckt, bevorzugt an Böschungen, unter Grasbülten oder niedrig in Büschen Brutzeit: Mitte März bis Ende August; Legebeginn ab Anfang April Tagesperiodik: tagaktiv Zug: tags (nach https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname= Emberiza+citrinella) Lokale Population: Die Brutbestände der oben genannten Art werden als lokale Population angenommen, die im UG brütet, und die im Gemeindegebiet und im Landkreis verbreitet ist. Die Art kommt im UG randlich außerhalb der geplanten PV-Anlage im EOAC-Brutstatus B4 vor, und ist daher vom Vorhaben nicht betroffen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 | | | atur/sap/arteninfo | rmationen/steckbrief/zeige?stbname= Em- | |
| Wanderungen: Kurzstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel mit Dismigration und Winterflucht; Außerhalb der Brutzeit meist in Trupps oder Schwärmen (auch mit Finken) Brut: Bodenbrüter, Nest in Vegetation versteckt, bevorzugt an Böschungen, unter Grasbülten oder niedrig in Büschen Brutzeit: Mitte März bis Ende August; Legebeginn ab Anfang April Tagesperiodik: tagaktiv Zug: tags (nach https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname= Emberiza+citrinella) Lokale Population: Die Brutbestände der oben genannten Art werden als lokale Population angenommen, die im UG brütet, und die im Gemeindegebiet und im Landkreis verbreitet ist. Die Art kommt im UG randlich außerhalb der geplanten PV-Anlage im EOAC-Brutstatus B4 vor, und ist daher vom Vorhaben nicht betroffen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: □ hervorragend (A) □ gut (B) □ mittel − schlecht (C) | | verbreitung hat sie in Wiesen- und Feldgehölzen durchsetzt sind, sow mit vereinzelten Büschen, auf Sul Straßenrandpflanzungen. Die Art | d Ackerlandschaft wie an Waldrände kzessionsflächen brütet auch in Scl | en, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen rn. Ebenso findet man sie an Gräben und Ufern in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in |) - |
| Berhalb der Brutzeit meist in Trupps oder Schwärmen (auch mit Finken) Brut: Bodenbrüter, Nest in Vegetation versteckt, bevorzugt an Böschungen, unter Grasbülten oder niedrig in Büschen Brutzeit: Mitte März bis Ende August; Legebeginn ab Anfang April Tagesperiodik: tagaktiv Zug: tags (nach https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname= Emberiza+citrinella) Lokale Population: Die Brutbestände der oben genannten Art werden als lokale Population angenommen, die im UG brütet, und die im Gemeindegebiet und im Landkreis verbreitet ist. Die Art kommt im UG randlich außerhalb der geplanten PV-Anlage im EOAC-Brutstatus B4 vor, und ist daher vom Vorhaben nicht betroffen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: □ hervorragend (A) □ mittel – schlecht (C) | | Phänologie: Sehr häufiger Brutvo | gel | | |
| niedrig in Büschen Brutzeit: Mitte März bis Ende August; Legebeginn ab Anfang April Tagesperiodik: tagaktiv Zug: tags (nach https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname= Emberiza+citrinella) Lokale Population: Die Brutbestände der oben genannten Art werden als lokale Population angenommen, die im UG brütet, und die im Gemeindegebiet und im Landkreis verbreitet ist. Die Art kommt im UG randlich außerhalb der geplanten PV-Anlage im EOAC-Brutstatus B4 vor, und ist daher vom Vorhaben nicht betroffen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) ☑ gut (B) □ mittel – schlecht (C) | | | | | • |
| Tagesperiodik: tagaktiv Zug: tags (nach https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname= Emberiza+citrinella) Lokale Population: Die Brutbestände der oben genannten Art werden als lokale Population angenommen, die im UG brütet, und die im Gemeindegebiet und im Landkreis verbreitet ist. Die Art kommt im UG randlich außerhalb der geplanten PV-Anlage im EOAC-Brutstatus B4 vor, und ist daher vom Vorhaben nicht betroffen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: □ hervorragend (A) □ gut (B) □ mittel – schlecht (C) 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 | | | ation versteckt, be | vorzugt an Böschungen, unter Grasbülten oder | |
| (nach https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname= Emberiza+citrinella) Lokale Population: Die Brutbestände der oben genannten Art werden als lokale Population angenommen, die im UG brütet, und die im Gemeindegebiet und im Landkreis verbreitet ist. Die Art kommt im UG randlich außerhalb der geplanten PV-Anlage im EOAC-Brutstatus B4 vor, und ist daher vom Vorhaben nicht betroffen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: □ hervorragend (A) □ gut (B) □ mittel − schlecht (C) 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 | | Brutzeit: Mitte März bis Ende Aug | ust; Legebeginn a | ab Anfang April | |
| Lokale Population: Die Brutbestände der oben genannten Art werden als lokale Population angenommen, die im UG brütet, und die im Gemeindegebiet und im Landkreis verbreitet ist. Die Art kommt im UG randlich außerhalb der geplanten PV-Anlage im EOAC-Brutstatus B4 vor, und ist daher vom Vorhaben nicht betroffen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: □ hervorragend (A) □ gut (B) □ mittel − schlecht (C) 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 | | Tagesperiodik: tagaktiv | | Zug: tags | |
| Die Brutbestände der oben genannten Art werden als lokale Population angenommen, die im UG brütet, und die im Gemeindegebiet und im Landkreis verbreitet ist. Die Art kommt im UG randlich außerhalb der geplanten PV-Anlage im EOAC-Brutstatus B4 vor, und ist daher vom Vorhaben nicht betroffen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 | | | atur/sap/arteninfo | rmationen/steckbrief/zeige?stbname= Em- | |
| tet, und die im Gemeindegebiet und im Landkreis verbreitet ist. Die Art kommt im UG randlich außerhalb der geplanten PV-Anlage im EOAC-Brutstatus B4 vor, und ist daher vom Vorhaben nicht betroffen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 | | Lokale Population: | | | |
| □ hervorragend (A) □ gut (B) □ mittel – schlecht (C) 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 | | tet, und die im Gemeindegebiet u außerhalb der geplanten PV-Anla | nd im Landkreis v | erbreitet ist. Die Art kommt im UG randlich | ì- |
| · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | | | | | |
| Betroffenheit nur dann, wenn das amtlich kartierte Biotop, und Gehölze entlang der Straße entfernt werden würden. | | u. 5 BNatSchG Betroffenheit nur dann, wenn das | | <u> </u> | |

| Be | troffenheit der Vogelart Goldammer (Emberiza citrinella) |
|------|--|
| und | l andere am Boden brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten |
| | Europäische Vogelart nach VRL |
| | Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V2: Durchführung von erforderlichen Baumfällungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen außerhalb der Brutzeit von Vogelarten. Fällungen von Gehölzen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig. V3: Vermeidung von Gebüsch- und Hecken-Entfernungen für die PV-Module und Erhaltung der bestehenden Gebüsche. Falls eine Beseitigung erfolgen würde, wären CEF-Maßnahmen nötig CEF-Maßnahmen erforderlich: |
| | Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja 🖂 nein |
| 2.2 | Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Nicht relevant: Entscheidend für diese Art ist die Überbauung und die damit verbundenen teilweisen Brutplatzverluste, oder die individuelle Tötung während der Bauzeit. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: keine |
| | Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ mein |
| 2.3 | Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baufeldberäumungen zu Gehölzrodungen führen würden, und wenn dadurch Nester in der Brutzeit überbaut, überschüttet oder überfahren werden würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit entgangen werden. ⊠ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ■ V2: Durchführung von erforderlichen Baumfällungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen außerhalb der Brutzeit von Vogelarten. Fällungen von Gehölzen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig. ■ V3: Vermeidung von Gebüsch- und Hecken-Entfernungen für die PV-Module und Erhaltung der bestehenden Gebüsche. Falls eine Beseitigung erfolgen würde, wären CEF-Maßnahmen nötig Tötungsverbot ist erfüllt: |
| | |
| Be | troffenheit der Vogelart Wachtel (Coturnix coturnis) |
| | d andere am Boden brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten |
| 3.10 | Europäische Vogelart nach VRL |
| 1 | Grundinformationen |
| | Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: V Art(en) im UG ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: wahrscheinlicher Brutvogel |
| | Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns ☐ günstig ☐ ungünstig ─ unzureichend ☐ ungünstig ─ schlecht |

Das Areal der Wachtel erstreckt sich vom Mittelmeerraum und Westeuropa nach Osten mit

Betroffenheit der Vogelart Wachtel (Coturnix coturnis)

und andere am Boden brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

Ausnahme Nordeuropas bis zum Baikalsee.

Die Wachtel ist in Bayern lückig verbreitet. Im Vergleich zum Erfassungszeitraum 1996-1999 hat sich das Verbreitungsareal vergrößert. Verbreitungsschwerpunkte liegen in Mittel- und Unterfranken sowie im westlichen und nördlichen Südbayern. Brutnachweise fehlen teilweise in den Alpen und in den Mittelgebirgen (Spessart, Fichtelgebirge, Oberpfälzer und Bayerischer Wald).

Kennzeichnend für die Wachtel sind auffallende jährliche Schwankungen des Bestandes, aber auch eine hohe Dynamik der Verteilung rufender Männchen. Langfristig gibt es daher viele unregelmäßige Vorkommen oder lokale Bestandsunterschiede, wodurch eine exakte Erfassung erschwert wird.

Die aktuelle Bestandsschätzung für Bayern liegt innerhalb derjenigen aus dem Zeitraum 1996-1999.

Brutbestand: 4.900-8.000 Brutpaare

Kurzfristiger Bestandstrend: stabil.

Die Wachtel brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, auch Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore oder Brachflächen. Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen spielen wegen ihrer Mehrschürigkeit kaum eine Rolle.

Phänologie: spärlicher Brutvogel

Wanderungen: Lang- und Kurzstreckenzieher; Ankunft im Brutgebiet meist ab Anfang Mai, Wegzug ab Mitte August, hauptsächlich im September

Brut: Bodenbrüter, das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt

Mauser: Schwingenmauser Mitte Juni bis Mitte August

Brutzeit: Mitte Mai bis Anfang August; Eiablage ab Anfang Juni

Tagesperiodik: Tagaktiv Zug: nachts.

(nach https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Coturnix+coturnix)

Lokale Population:

Die Brutbestände der oben genannten Art werden als lokale Population angenommen, die im UG brütet, und die im Gemeindegebiet und im Landkreis verbreitet ist. Die Art kommt im UG in insgesamt 1 Revier im EOAC-Brutstatus B4 vor.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

| | ⊠ gut (B) | |
|--|-----------|--|
|--|-----------|--|

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Direkte Betroffenheit, da 1 Revier im Bereich der geplanten Photovoltaik-Anlage liegt. Die Wirksamkeit der vorgeschlagenen CEF-Maßnahme wird von LANUV NRW (2013) und Umweltamt Nürnberg (2019) übereinstimmend als hoch eingeschätzt. Die CEF-Maßnahme erfolgt im Umfeld des Eingriffsortes, sodass der räumlich-funktionale Zusammenhang gewahrt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1: Der Bau der PV-Anlage findet außerhalb der Brutzeit von am Boden brütenden Vogelarten und damit nicht zwischen Mitte März bis Ende August statt. Müssen die Bauarbeiten aus logistischen Gründen in der Brutzeit stattfinden, so erfolgen Vergrämungsmaßnahmen durch regelmäßiges Grubbern oder Eggen der Fläche ("Schwarzbrache") im 14-Tage-Takt ab Mitte März bis zum Baubeginn. Die Maßnahmen ist maximal bis Mitte August durchzuführen.

| Betroffenheit der Vogelart Wachtel (Coturnix coturnis) |
|--|
| und andere am Boden brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten |
| Europäische Vogelart nach VRL |
| Alternativ kann eine Vergrämung durch Errichtung von Holzpfosten im Sondergebiet in einem Abstand von maximal 10 m mit Anbringen von Flatterband (Bandlänge ca. 2 m) an den Pfosten erfolgen. |
| ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF1: siehe Feldlerche. Die Maßnahmen für die Feldlerche nützen auch der Wachtel, daher keine gesonderten Maßnahmen nötig. |
| Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ mein |
| 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG |
| Nicht relevant: Entscheidend für diese Art ist die Überbauung und die damit verbundenen teilweisen Brutplatzverluste, oder die individuelle Tötung während der Bauzeit. |
| ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:■ keine |
| Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ mein |
| 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG |
| Direkte Betroffenheit möglich: Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baufeldberäumungen oder Baustelleneinrichtungen dazu führen würden, dass Nester (auf Acker) in der Brutzeit überbaut, überschüttet oder überfahren werden würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit entgangen werden und durch Vergrämungsmaßnahmen. |
| Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1: Der Bau der PV-Anlage findet außerhalb der Brutzeit von am Boden brütenden Vogelarten und damit nicht zwischen Mitte März bis Ende August statt. Müssen die Bauarbeiten aus logistischen Gründen in der Brutzeit stattfinden, so erfolgen Vergrämungsmaßnahmen durch regelmäßiges Grubbern oder Eggen der Fläche ("Schwarzbrache") im 14-Tage-Takt ab Mitte März bis zum Baubeginn. Die Maßnahmen ist maximal bis Mitte August durchzuführen. Alternativ kann eine Vergrämung durch Errichtung von Holzpfosten im Sondergebiet in einem Abstand von maximal 10 m mit Anbringen von Flatterband (Bandlänge ca. 2 m) an den Pfosten erfolgen. |
| Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein |

Gutachterliches Fazit 37

5 Gutachterliches Fazit

Das Planungsvorhaben führt <u>nicht</u> zu den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechts, wenn für die vorkommende Vogelart Feldlerche (und damit auch der vorkommenden Wachtel) spezifische Maßnahmen durchgeführt werden. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG liegt bei Durchführung folgender Maßnahmen nicht vor:

Vermeidungsmaßnahme V1 (für am Boden brütende Vogelarten)

V1: Der Bau der PV-Anlage findet außerhalb der Brutzeit von am Boden brütenden Vogelarten und damit nicht zwischen Mitte März bis Ende August statt. Müssen die Bauarbeiten aus logistischen Gründen in der Brutzeit stattfinden, so erfolgen Vergrämungsmaßnahmen durch regelmäßiges Grubbern oder Eggen der Fläche ("Schwarzbrache") im 14-Tage-Takt ab Mitte März bis zum Baubeginn. Die Maßnahmen ist maximal bis Mitte August durchzuführen. Alternativ kann eine Vergrämung durch Errichtung von Holzpfosten im Sondergebiet in einem Abstand von maximal 10 m mit Anbringen von Flatterband (Bandlänge ca. 2 m) an den Pfosten erfolgen.

Vermeidungsmaßnahmen für in oder unter Gebüschen brütende Vogelarten wie Goldammer oder Dorngrasmücke sind nur dann nötig, wenn Gehölze und Bäume gefällt und entfernt werden:

V2: Durchführung von erforderlichen Baumfällungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Baustelleneinrichtungen außerhalb der Brutzeit von Vogelarten. Fällungen von Gehölzen sind nach § 39 (5) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

V3: Vermeidung von Gebüsch- und Hecken-Entfernungen für die PV-Module und Erhaltung der bestehenden Gebüsche. Falls eine Beseitigung erfolgen würde, wären CEF-Maßnahmen nötig.

V4: Bauzeitliches Aufstellen eines Reptilienzauns zwischen Waldrand und geplanter PV-Anlage und regelmäßiges Kontrollieren und ggf. Nachbessern der Spannung der Aufhängung, um die Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Der Zaun muss vor Beginn der Baumaßnahmen einsatzbereit sein.

Lage von V4 siehe Abbildung 9.

Gemäß Planung liegen 13 Reviere der Feldlerche im geplanten Bereich der PV-Anlage. Im UG sind für 13 Reviere der Feldlerche CEF-Maßnahmen notwendig, wobei diese sich nach dem Schreiben des bayer. Umweltministeriums vom 22.2.2023 (UMS) bzw. den unveröffentlichten Empfehlungen des LfU (2017) richten.

CEF-Maßnahme 1: für Feldlerchen

- Anlage von Blühstreifen auf Acker (pro verloren gehendes Revier Feldlerche je 5000 m² Fläche)
- oder pro verloren gehendes Revier Feldlerche
- 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen
- oder pro verloren gehendes Revier Feldlerche
- Erweiterter Saatreihenabstand (pro Revier 1 ha)

Gutachterliches Fazit 38

Die Maßnahmen für die Feldlerche nützen auch der Wachtel, daher keine gesonderten Maßnahmen notwendig.

Die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche werden auf den Fl-Nr. 1214, 1215 (Teilfläche), 1339 und 1340 der Gemarkung Trappstadt verwirklicht und sind in Punkt 1.6.4 der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans festgesetzt.

Fortpflanzungsstätten von saP-relevanten Greifvogelarten in Horsten werden nicht beschädigt oder zerstört (auf dem Acker im UG sind keine Horste vorhanden), ebenso keine Bäume mit Höhlen. Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Bei der Planung wurden, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Unter Einbeziehung der vorgesehenen Maßnahmen bleibt der derzeitige Erhaltungszustand der saP-relevanten Arten gewahrt und verschlechtert sich nicht.

Sonstige saP-relevante Arten:

Habitate weiterer saP-relevanter Arten konnten aufgrund Vegetation, Acker-Nutzung und Raumstruktur im UG nicht im Bereich der geplanten PV-Anlage und sind aufgrund des Fehlens entsprechender Voraussetzungen im UG auch nicht zu erwarten. Für sonstige saP-relevante Tier- und Pflanzenarten bietet das UG derzeit kein Habitatpotenzial, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen dem Planungsvorhaben bei Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen **nicht** entgegen.

Bayreuth, 21.06.2023

D. H. Sollangredet

Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

Quellenverzeichnis 39

6 Quellenverzeichnis

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE. 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

- Andrä, E., Assmann, O., Dürst, T., Hansbauer, G. & Zahn, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer.
- Badelt, O., Niepelt, R., Wiehe, J., Matthies, S., Gewohn, T., Stratmann, M., ... von Haaren, C. (2020). Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE). Auftraggeber: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. online unter: file:///C:/Users/Chef/Downloads/20210301_INSIDE_Endbericht_Anhang-1.pdf und file:///C:/Users/Chef/Downloads/20210301_INSIDE_Endbericht_Anhang-2.pdf
- Bauer H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl., Bd. 1: Nonpasseriformes, Bd. 2: Passeriformes, Bd. 3 Literatur und Anhang. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Bauer, H-G. & Berthold, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas Bestand und Gefährdung. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Bayer. LfU (2006): Downloadbare Informationsblätter zu den Artengruppen der FFH-Richtlinie. URL www.lfu.bayern.de, Augsburg.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003a): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 166. Augsburg. 384 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003b): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 165. Augsburg. 372 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2017): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Feldlerche, Oktober 2017, Entwurfsfassung, Augsburg, unveröffentlicht.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2017): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Prüfablauf, Augsburg.
 Online unter https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000003?SID=1061520206&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKE
 Y:%27lfu_nat_00347%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27)
- BayStMI (2013): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung Stand 01/2013), inkl. Anhänge; Download unter http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501
- BayStMWBV (2021): Anlage 1 bis Anlage 3: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums [Dateiformat: dotx], Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München, Stand 2.2.2021.
- Anlage 1: Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Pr
 üfung (saP)
 [Dateiformat: dotx]: Bearbeitbare Mustervorlage im Format MS WORD (Fassung mit Stand 08/2018)
- Anlage 2: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes in der Straßenplanung [Dateiformat: pdf]: Fassung mit Stand 08/2018
- Anlage 3: Tabellen zur Ermittlung des zu pr
 üfenden Artenspektrums [Dateiformat: dotx]: Bearbeitbare Mustervorlage im Format MS WORD (Fassung mit Stand 08/2018)

Quelle: http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501

Quellenverzeichnis 40

(http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf; siehe auch http://www.frei-staat.bayern/dokumente/leistung/420643422501; Stand: 14.01.2019), und https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm.

- Bezzel, E., Geiersberger, I., Lossow, G.v. & Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer Verlag, Stuttgart. 555 S.
- BNatSchG Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.
- BNE (2019): Solarparks Gewinne für die Biodiversität. Herausgeber: Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. URL: https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf
- BUND & NABU Baden-Württemberg (2021): Hinweise für den naturverträglichen Ausbau von Freiflächensolaranlagen (Juli 2021). 2021-07-26-hinweispapier-solarenergie-nabu-bund-bw.pdf. https://baden-wuerttemberg.nabu.de, Stand 26.7.2021
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.: (2021) Positionspapier Photovoltaik (2021): https://nuernberger-land.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/nuernberger-land/BN-Positi-on_Photovoltaik_Juni_2021_w.pdf
- Fünfstück, H.-J., Ebert, A., Weiß, I. (2010): Taschenlexikon der Vögel Deutschlands. Quelle & Meyer Verlag, Wiebelsheim.
- Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.) (1988): Biologie und Schutz der Zauneidechse (Lacerta agilis). Mertensiella 1, Bonn.
- Herden, C., Rassmus, J. und Gharadjedaghi, B. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN-Skript 247. Online unter https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-247-naturschutzfachliche-bewertungsmethoden-von Freilandphotovoltaikanlagen
- Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks– Maßnahmensteckbriefe und Checklisten. URL: https://hhi.th-bingen.de/wp-content/uploads/Leitfaden-Massnahmensteckbriefe.pdf
- Krönert, Th. (Thomas Krönert, Naturschutzinstitut Region Leipzig e.V): Die Wirkungen von Freilandphotovoltaikanlagen auf die Vogelwelt. URL https://brandenburg.nabu.de/imperia/md/content/brandenburg/vortraege/kr__nert_solar-v__gel_2011.pdf
- LANUV NRW (2013): Arteninformationen, online unter https://arten-schutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe und

 https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/massn/gruppe/voegel/de

 https://arten-schutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/massn/gruppe/saeugetiere/de
- LBV (2018): Ökologische Evaluierung des Solarfeldes Gänsdorf, Lkr. Straubing-Bogen, Niederbayern, Abschlussbericht 10/2018. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., gefördert über den. Naturschutzfonds aus Zweckerträgen der Glücksspirale.
- Lieder, K. & Lumpe, J. (2011): Vögel im Solarpark eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg "Süd I", Klaus Lieder, Ronneburg und Josef Lumpe, Greiz; URL http://archiv.windenergietage.de/20F3261415.pdf
- Naturalis Biodiversity Center (2020): The effects of solar parks on plants and pollinators: the case of Shell Moerdijk. online unter

Quellenverzeichnis 41

https://www.naturalis.nl/system/files/inline/Report%20The%20effects%20of%20solar%20parks%20on%20plants%20and%20pollinators%20-%20the%20case%20of%20Shell%20Moerdijk%20 0.pdf

- Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 7. überarb. u. ergänzte Aufl., Ulmer, Stuttgart. 1050 S.
- Raab, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. ANLIEGEN NATUR 37(1), 2015: 67–76.
- Richarz, K.; Bezzel, E. & Hormann, M. (Hrsg.)(2001): Taschenbuch für Vogelschutz. Aula-Verlag. 630 S.
- Scheuerpflug, M. (2020): Untersuchung der Aktivität der Feldlerche (Alauda arvensis) in und um Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Beobachtung und Analyse der Aktivität der Feldlerche in einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bei Wörnitzhofen und deren Umland sowie Vergleichsflächen unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte. Masterarbeit im Studiengang Naturschutz und Landschaftsplanung. Hochschule Anhalt Standort Bernburg, Fachbereich 1, Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung
- Schindelmann & Nagel (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Prüfablauf, https://www.bestellen.bayern.de/applicati-on/eshop_app000009?SID=2024739986&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKEY:%27lfu_nat_0 0347%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27)
- Schönfelder, P. & Bresinsky, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Ulmer Verlag, Stuttgart. 752 S.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005):

 Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.
- Umweltamt der Stadt Nürnberg (2019): Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg. 427 S.
- UM BW (2019): Freiflächensolaranlagen Handlungsleitfaden. Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart.
- ZHAW (2021): Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Biodiversität und Umwelt.

 Literaturstudie, 12.11.2021. online unter

 https://digitalcollection.zhaw.ch/bitstream/11475/23607/3/2021_Schlegel_Literaturstudie-Freifl%C3%A4chen-PVA-und-Biodiversit%C3%A4t.pdf

7 Anhang

7.1 Anhang 1: Prüfliste saP in Bayern

Diese Prüfliste wurde nach BayStMBWV (2020), Anlage "Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Stand: 1/2020)" abgearbeitet und geprüft.

Aufgeführt sind nur die saP relevanten Arten, nicht alle Arten, die im Landkreis bislang nachgewiesen wurden.

Gemäß Homepage des bayer. LfU, zur saP/Arteninformationen:

Damit sind bei den Vogelarten die Arten ausgefiltert, deren Empfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten).

Bei allen saP-relevanten Arten sind die ausgefiltert, die im betreffenden Landkreis bislang nicht nachgewiesen wurden, d.h. der Wirkraum des Planungsvorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.

Abkürzungen für die folgenden Spalten:

LE: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorhanden? (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

N = nur als Nahrungsfläche geeignet

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur als Nahrungsfläche geeignet, nicht als Reproduktionsraum

Bestandsaufnahme - Spalte NW: Kartierungen 2022

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur bei der Nahrungssuche beobachtet

Ü = nur beim Überflug beobachtet

(X) Nachweis außerhalb Untersuchungsgebiet

In der Spalte "Bemerkung" erfolgt eine gutachterliche Einschätzung, ob das UG als Reproduktionshabitat ("Fortpflanzungsstätte" im Sinne des Artenschutzrechts) geeignet ist.

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, Wirbeltiere 2015-1998).

Die neue Rote Liste Deutschland Vögel, Stand Juni 2021, wurde in die folgende Tabelle nicht eingearbeitet, da der Gefährdungsgrad einer Art für die saP nicht wichtig ist.

Prüfliste für den Landkreis Rhön-Grabfeld

Stand 26.10.2022

| Artengruppe | Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | RL B | RL D | EHZ k | LE | РО | NW | Bemerkung |
|-------------|---------------------------|-----------------------|------|------|-------------|----|----|----|------------------------------------|
| Säugetiere | Myotis bechsteinii | Bechsteinfledermaus | 3 | 2 | u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Säugetiere | Castor fiber | Biber | | V | g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Säugetiere | Myotis brandtii | Brandtfledermaus | 2 | V | u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Säugetiere | Plecotus auritus | Braunes Langohr | | V | g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Säugetiere | Eptesicus serotinus | Breitflügelfledermaus | 3 | G | u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Säugetiere | Myotis nattereri | Fransenfledermaus | | | g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Säugetiere | Plecotus austriacus | Graues Langohr | 2 | 2 | u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Säugetiere | Nyctalus noctula | Großer Abendsegler | | V | u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Säugetiere | Myotis myotis | Großes Mausohr | | V | g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Säugetiere | Muscardinus avellanarius | Haselmaus | | G | u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Säugetiere | Nyctalus leisleri | Kleinabendsegler | 2 | D | u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Säugetiere | Myotis mystacinus | Kleine Bartfledermaus | | V | g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Säugetiere | Barbastella barbastellus | Mopsfledermaus | 3 | 2 | u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Säugetiere | Pipistrellus pygmaeus | Mückenfledermaus | V | D | u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Säugetiere | Eptesicus nilssonii | Nordfledermaus | 3 | G | u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Säugetiere | Myotis alcathoe | Nymphenfledermaus | 1 | 1 | | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Säugetiere | Pipistrellus nathusii | Rauhautfledermaus | | | u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Säugetiere | Myotis daubentonii | Wasserfledermaus | | | g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Säugetiere | Felis silvestris | Wildkatze | 2 | 3 | u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Säugetiere | Vespertilio murinus | Zweifarbfledermaus | 2 | D | ? | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Säugetiere | Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus | | | g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Acanthis cabaret | Alpenbirkenzeisig | | | B:u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Tetrao urogallus | Auerhuhn | 1 | 1 | B:s | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Falco subbuteo | Baumfalke | | 3 | B:g | N | N | 0 | nur als Nahrungsfläche geeignet |
| Vögel | Anthus trivialis | Baumpieper | 2 | 3 | B:s | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Gallinago gallinago | Bekassine | 1 | 1 | B:s, R:g | 0 | 0 | 0 | Feuchtgebiete fehlen |
| Vögel | Fringilla montifringilla | Bergfink | | | R:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |

| Artengruppe | Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | RL B | RL D | EHZ k | LE | РО | NW | Bemerkung |
|-------------|---------------------------|-------------------|------|------|-------------|----|----|----|------------------------|
| Vögel | Anthus spinoletta | Bergpieper | | | B:u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Remiz pendulinus | Beutelmeise | V | | B:s | 0 | 0 | 0 | Feuchtgebiete fehlen |
| Vögel | Lyrurus tetrix | Birkhuhn | 1 | 1 | B:s | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Luscinia svecica | Blaukehlchen | | | B:g | 0 | 0 | 0 | Feuchtgebiete fehlen |
| Vögel | Linaria cannabina | Bluthänfling | 2 | 3 | B:s, R:u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Anthus campestris | Brachpieper | 0 | 1 | R:u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Saxicola rubetra | Braunkehlchen | 1 | 2 | B:s, R:u | 0 | 0 | 0 | Feuchtgebiete fehlen |
| Vögel | Tringa glareola | Bruchwasserläufer | | 1 | R:g | 0 | 0 | 0 | Feuchtgebiete fehlen |
| Vögel | Coloeus monedula | Dohle | V | | B:g, | N | Ν | 0 | nur als Nahrungsfläche |
| | | | | | R:g | | | | geeignet |
| Vögel | Sylvia communis | Dorngrasmücke | V | | B:g | Х | Х | Х | Nachweis |
| Vögel | Acrocephalus arundinaceus | Drosselrohrsänger | 3 | | B:g | 0 | 0 | 0 | Feuchtgebiete fehlen |
| Vögel | Alcedo atthis | Eisvogel | 3 | | B:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | Spinus spinus | Erlenzeisig | | | B:u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Alauda arvensis | Feldlerche | 3 | 3 | B:s | Х | Х | Х | Nachweis |
| Vögel | Locustella naevia | Feldschwirl | V | 3 | B:g | Х | Х | 0 | kein Nachweis |
| Vögel | Passer montanus | Feldsperling | V | V | B:u, R:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Pandion haliaetus | Fischadler | 1 | 3 | B:s, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | Charadrius dubius | Flussregenpfeifer | 3 | | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | Actitis hypoleucos | Flussuferläufer | 1 | 2 | B:s, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | Phoenicurus phoenicurus | Gartenrotschwanz | 3 | V | B:u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Hippolais icterina | Gelbspötter | 3 | | B:u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Emberiza citrinella | Goldammer | | V | B:g, R:g | Х | х | х | Nachweis |
| Vögel | Pluvialis apricaria | Goldregenpfeifer | | 1 | R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | Emberiza calandra | Grauammer | 1 | V | B:s, R:u | Х | х | 0 | kein Nachweis |
| Vögel | Anser anser | Graugans | | | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | Ardea cinerea | Graureiher | V | | B:u, | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |

| Artengruppe | Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | RL B | RL D | EHZ k | LE | РО | NW | Bemerkung |
|-------------|-------------------------|-------------------|------|------|-------------|----|----|----|------------------------------------|
| | | | | | R:g | | | | |
| Vögel | Picus canus | Grauspecht | 3 | 2 | B:u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Picus viridis | Grünspecht | | | B:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Numenius arquata | Großer Brachvogel | 1 | 1 | B:s | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Mergus merganser | Gänsesäger | | V | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Accipiter gentilis | Habicht | V | | B:u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Ficedula albicollis | Halsbandschnäpper | 3 | 3 | B:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Tetrastes bonasia | Haselhuhn | 3 | 2 | B:u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Galerida cristata | Haubenlerche | 1 | 1 | B:s | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Podiceps cristatus | Haubentaucher | | | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Passer domesticus | Haussperling | V | V | B:u | N | Ν | 0 | nur als Nahrungsfläche geeignet |
| Vögel | Lullula arborea | Heidelerche | 2 | V | B:u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Columba oenas | Hohltaube | | | B:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Cygnus olor | Höckerschwan | | | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | Calidris pugnax | Kampfläufer | 0 | 1 | R:u | 0 | 0 | 0 | Feuchtgebiete fehlen |
| Vögel | Carpodacus erythrinus | Karmingimpel | 1 | | B:u | 0 | 0 | 0 | Feuchtgebiete fehlen |
| Vögel | Vanellus vanellus | Kiebitz | 2 | 2 | B:s, R:s | 0 | 0 | 0 | Feuchtgebiete fehlen |
| Vögel | Sylvia curruca | Klappergrasmücke | 3 | | B:u | Х | Х | 0 | kein Nachweis |
| Vögel | Dryobates minor | Kleinspecht | V | V | B:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Spatula querquedula | Knäkente | 1 | 2 | B:s, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | Netta rufina | Kolbenente | | | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | Corvus corax | Kolkrabe | | | B:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Phalacrocorax carbo | Kormoran | | | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Circus cyaneus | Kornweihe | 0 | 1 | R:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Grus grus | Kranich | 1 | | B:u, R:g | 0 | 0 | 0 | Feuchtgebiete fehlen |
| Vögel | Anas crecca | Krickente | 3 | 3 | B:u, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |

| Artengruppe | Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | RL B | RL D | EHZ k | LE | РО | NW | Bemerkung |
|-------------|----------------------------|----------------|------|------|-------------|----|----|----|------------------------------------|
| Vögel | Cuculus canorus | Kuckuck | V | V | B:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Chroicocephalus ridibundus | Lachmöwe | | | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | Apus apus | Mauersegler | 3 | | B:u | N | N | N | nur als Nahrungsfläche geeignet |
| Vögel | Delichon urbicum | Mehlschwalbe | 3 | 3 | B:u | N | N | N | nur als Nahrungsfläche geeignet |
| Vögel | Dendrocoptes medius | Mittelspecht | | | B:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Aythya nyroca | Moorente | 0 | 1 | R:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Buteo buteo | Mäusebussard | | | B:g, R:g | N | N | N | nur als Nahrungsfläche geeignet |
| Vögel | Luscinia megarhynchos | Nachtigall | | | B:g | Х | Х | Х | Nachweis |
| Vögel | Nycticorax nycticorax | Nachtreiher | R | 2 | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Lanius collurio | Neuntöter | V | | B:g | Х | 0 | 0 | kein Nachweis |
| Vögel | Mareca penelope | Pfeifente | 0 | R | R:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Oriolus oriolus | Pirol | V | V | B:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Lanius excubitor | Raubwürger | 1 | 2 | B:s, R:u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Hirundo rustica | Rauchschwalbe | V | 3 | B:u, R:g | N | N | N | nur als Nahrungsfläche geeignet |
| Vögel | Aegolius funereus | Raufußkauz | | | B:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Perdix perdix | Rebhuhn | 2 | 2 | B:s, R:s | х | 0 | 0 | kein Nachweis |
| Vögel | Botaurus stellaris | Rohrdommel | 1 | 3 | B:s, R:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Turdus torquatus | Ringdrossel | | | B:u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Circus aeruginosus | Rohrweihe | | | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Feuchtgebiete fehlen |
| Vögel | Turdus iliacus | Rotdrossel | | | R:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Milvus milvus | Rotmilan | V | V | B:g, R:g | N | N | 0 | nur als Nahrungsfläche geeignet |
| Vögel | Anser fabalis | Saatgans | | | R:g | 0 | 0 | 0 | Feuchtgebiete fehlen |
| Vögel | Motacilla flava | Schafstelze | | | B:g | Х | Х | Х | Nachweis |
| Vögel | Bucephala clangula | Schellente | | | B:g, R:s | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |

| Artengruppe | Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | RL B | RL D | EHZ k | LE | РО | NW | Bemerkung |
|-------------|-------------------------|-----------------|------|------|-------------|----|----|----|------------------------------------|
| Vögel | Locustella fluviatilis | Schlagschwirl | V | | B:s | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Tyto alba | Schleiereule | 3 | | B:u | N | N | 0 | nur als Nahrungsfläche geeignet |
| Vögel | Mareca strepera | Schnatterente | | | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | Saxicola torquatus | Schwarzkehlchen | V | | B:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Milvus migrans | Schwarzmilan | | | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Dryocopus martius | Schwarzspecht | | | B:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Ciconia nigra | Schwarzstorch | | | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Haliaeetus albicilla | Seeadler | R | | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | Larus argentatus | Silbermöwe | | | R:u | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | Egretta alba | Silberreiher | | | R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | Accipiter nisus | Sperber | | | B:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Glaucidium passerinum | Sperlingskauz | | | B:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Athene noctua | Steinkauz | 3 | 3 | B:s | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Oenanthe oenanthe | Steinschmätzer | 1 | 1 | B:s, R:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Carduelis carduelis | Stieglitz | V | | B:u | Х | Х | 0 | kein Nachweis |
| Vögel | Larus cachinnans | Steppenmöwe | | R | R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | Larus canus | Sturmmöwe | R | | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | Asio flammeus | Sumpfohreule | 0 | 1 | R:s | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | Aythya ferina | Tafelente | | | B:u, R:u | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | Gallinula chloropus | Teichhuhn | | V | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | Acrocephalus scirpaceus | Teichrohrsänger | | | B:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | Ficedula hypoleuca | Trauerschnäpper | V | 3 | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Falco tinnunculus | Turmfalke | | | B:g, R:g | N | N | N | Nahrungssuche |
| Vögel | Streptopelia turtur | Turteltaube | 2 | 2 | B:s | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Porzana porzana | Tüpfelsumpfhuhn | 1 | 3 | B:s, | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |

| Artengruppe | Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | RL B | RL D | EHZ k | LE | РО | NW | Bemerkung |
|-------------|-------------------------|-------------------------|------|------|-------------|----|----|----|----------------------|
| | | | | | R:g | | | | |
| Vögel | Bubo bubo | Uhu | | | B:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Coturnix coturnix | Wachtel | 3 | V | B:u | Х | 0 | 0 | kein Nachweis |
| Vögel | Crex crex | Wachtelkönig | 2 | 2 | B:s, R:u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Strix aluco | Waldkauz | | | B:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Phylloscopus sibilatrix | Waldlaubsänger | 2 | | B:s | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Asio otus | Waldohreule | | | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Scolopax rusticola | Waldschnepfe | | V | B:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Tringa ochropus | Waldwasserläufer | R | | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Feuchtgebiete fehlen |
| Vögel | Falco peregrinus | Wanderfalke | | | B:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Cinclus cinclus | Wasseramsel | | | B:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | Rallus aquaticus | Wasserralle | 3 | V | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Vögel | Ciconia ciconia | Weißstorch | | 3 | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Feuchtgebiete fehlen |
| Vögel | Jynx torquilla | Wendehals | 1 | 2 | B:s | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Pernis apivorus | Wespenbussard | V | 3 | B:g, R:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Upupa epops | Wiedehopf | 1 | 3 | B:s, R:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Anthus pratensis | Wiesenpieper | 1 | 2 | B:s | 0 | 0 | 0 | Feuchtgebiete fehlen |
| Vögel | Circus pygargus | Wiesenweihe | R | 2 | B:g, R:g | Х | Х | 0 | kein Nachweis |
| Vögel | Caprimulgus europaeus | Ziegenmelker | 1 | 3 | B:s | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Vögel | Lymnocryptes minimus | Zwergschnepfe | 0 | | R:g | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Kriechtiere | Coronella austriaca | Schlingnatter | 2 | 3 | u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Kriechtiere | Lacerta agilis | Zauneidechse | 3 | V | u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Lurche | Hyla arborea | Europäischer Laubfrosch | 2 | 3 | u | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Lurche | Alytes obstetricans | Geburtshelferkröte | 1 | 3 | S | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Lurche | Pelophylax lessonae | Kleiner Wasserfrosch | 3 | G | ? | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Lurche | Epidalea calamita | Kreuzkröte | 2 | V | u | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Lurche | Triturus cristatus | Nördlicher Kammmolch | 2 | V | u | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |

| Artengruppe | Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | RL B | RL D | EHZ k | LE | РО | NW | Bemerkung |
|----------------|-------------------------|---|------|------|-------|----|----|----|-----------------------|
| Lurche | Rana dalmatina | Springfrosch | V | | g | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Libellen | Leucorrhinia pectoralis | Große Moosjungfer | 2 | 3 | u | 0 | 0 | 0 | Gewässer fehlen |
| Schmetterlinge | Phengaris nausithous | Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling | V | V | u | 0 | 0 | 0 | Futterpflanzen fehlen |
| Schmetterlinge | Lycaena dispar | Großer Feuerfalter | R | 3 | g | 0 | 0 | 0 | Futterpflanzen fehlen |
| Schmetterlinge | Gortyna borelii | Haarstrangwurzeleule | 1 | 1 | u | 0 | 0 | 0 | Futterpflanzen fehlen |
| Schmetterlinge | Eriogaster catax | Heckenwollafter | 1 | 1 | S | 0 | 0 | 0 | Futterpflanzen fehlen |
| Schmetterlinge | Phengaris teleius | Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling | 2 | 2 | u | 0 | 0 | 0 | Futterpflanzen fehlen |
| Schmetterlinge | Proserpinus proserpina | Nachtkerzenschwärmer | V | | ? | 0 | 0 | 0 | Futterpflanzen fehlen |
| Schmetterlinge | Parnassius mnemosyne | Schwarzer Apollo | 2 | 2 | S | 0 | 0 | 0 | Futterpflanzen fehlen |
| Schmetterlinge | Phengaris arion | Thymian-Ameisenbläuling | 2 | 3 | S | 0 | 0 | 0 | Futterpflanzen fehlen |
| Schmetterlinge | Coenonympha hero | Wald-Wiesenvögelchen | 2 | 2 | S | 0 | 0 | 0 | Futterpflanzen fehlen |
| Weichtiere | Unio crassus agg. | Gemeine Flussmuschel | 1 | 1 | S | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |
| Gefäßpflanzen | Cypripedium calceolus | Europäischer Frauenschuh | 3 | 3 | u | 0 | 0 | 0 | Habitat ungeeignet |

7.2 Empfehlungen für den CEF-Ausgleich für Feldlerchenreviere

Die Maßnahmen für den CEF-Ausgleich für Feldlerchenreviere sind dem UMS vom 22.02.2023 zur Feldlerche entnommen.

Diese Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) - Anlage: "CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Bayern" beinhaltet folgenden Text:

- 1. Anforderungen an die Lage der Maßnahmen:
- Anzustreben ist die möglichst direkte räumliche Nähe zu bestehenden Vorkommen, da hierdurch die Attraktionswirkung der Maßnahme gesteigert wird und somit die Erfolgsaussichten der Maßnahme deutlich erhöht sind. Teilflächen sind in möglichst geringem Abstand zueinander innerhalb eines möglichst eng umgrenzten Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße umzusetzen.
- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze oder anthropogene Strukturen (Ortsränder, Einzelgebäude, usw.);
- Hanglagen nur bei geringer Neigung bis 15° übersichtlichem oberem Teil,
- keine engen Tallagen;
- Lage von streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-)Wegen und Straßen. Der Mindestabstand sollte 100 m nicht unterschreiten.
- Abstand zu Vertikalstrukturen
 - bei Einzelbäumen, Feldhecken: Abstand > 50 m (Einzelbäume, Feldhecken),
 - bei Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze: Abstand > 120 m
 - bei geschlossener Gehölzkulisse: > 160 m
- Lage nicht unter Hochspannungsleitungen; die Feldlerche hält Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.
 - bei einer Masthöhe bis 40 m: Abstand > 50 m
 - bei einer Masthöhe von 40 60 m; Abstand > 100 m
 - bei einer Masthöhe > 60 m; Abstand > 150 m
 - bei mehreren parallel geführten Hochspannungsleitungen, davon eine mit Masthöhe > 60 m: Abstand > 200 m

Zur CEF-Maßnahme sind demnach drei Maßnahmenpakete geeignet:

2.1. Kurzfristig wirksame Maßnahmen

Auf Grund ihrer Charakteristik stehen diese Maßnahmen unmittelbar nach Umsetzung der Maßnahme als Lebensraum für die Feldlerche zur Verfügung.

2.1.1. Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen

Flächenbedarf pro Revier: 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen / Brutpaar

Lerchenfenster sowie Blüh- und Brachestreifen innerhalb eines Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße verteilt.

<u>Feldlerchenfenster</u>

- nur im Winterweizen, keine Wintergerste, Raps oder Mais aufgrund fehlender Eignung oder zu frühem Erntetermin; in der Regel kein Sommergetreide aufgrund zu geringer Aufwertungseignung
- Anlage der Lerchenfenster durch fehlende Aussaat nach vorangegangenem Umbruch / Eggen, nicht durch Herbizideinsatz
- keine Anlage in genutzten Fahrgassen
- Anzahl Lerchenfenster: 2 4 Fenster / ha mit einer Größe von jeweils mindestens 20 m²

 Im Acker Dünger- und Pflanzenschutzmittel (PSM)-Einsatz zulässig, jedoch keine mechanische Unkrautbekämpfung, Verzicht auf PSM ist jedoch anzustreben (Insektenreichtum)

- mindestens 25 m Abstand der Lerchenfenster vom Feldrand und unter Berücksichtigung der Abstandsvoraussetzungen zu vertikalen Strukturen
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd

Blüh- und Brachestreifen

- aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzendem selbstbegrünenden Brachestreifen (jährlich umgebrochen) (Verhältnis ca. 50: 50); Streifenbreite je mindestens 10 m
- Streifen nicht entlang von versiegelten oder geschotterten Wegen sowie von Straßen, sondern im Feldstück anlegen
- Blüh- und Brachestreifen: z. B. 20 x 100 m oder 10 x 200 m Größe (d.h. Mindestlänge 100 m, Mindestbreite je 10 m für den Blühstreifen und den angrenzenden Brachestreifen).
- auf Blüh- und Brachestreifen kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkraut-bekämpfung zulässig.
- Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation (vgl. Gebietseigene Herkünfte | BFN)
- reduzierte Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand belassen
- keine Mahd, keine Bodenbearbeitung, es sei denn der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr. Das ist insbesondere auf nährstoffreichen Böden und Lößböden der Fall
- Mindestdauer 2 Jahre auf derselben Fläche (danach Bodenbearbeitung und Neuansaat i.d.R. im Frühjahr bis Ende Mai) oder Flächenwechsel
- bei Flächenwechsel Belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um Winterdeckung zu gewährleisten

Die Maßnahme "Feldlerchenfenster" entspricht der PIK-Maßnahme (siehe Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) des LfU 2014]): PIK, Seite 11-12: Maßnahme 2.1.3

Die Maßnahme "Blühstreifen" entspricht weitgehend LfU (2014): PIK, Seite 7-8: Maßnahme "2.1.1 Maßnahmen der extensiven Ackernutzung" Ackerwildkrautstreifen / Brachestreifen bzw. insbesondere "2.1.3. Maßnahmen zur Schaffung artspezifisch geeigneter Habitate in Ackerlebensräumen"

Bei beiden Maßnahmen gelten die allgemeinen Mindestanforderungen nach "2.1.3 Maßnahmen zur Schaffung artspezifisch geeigneter Habitate in Ackerlebensräumen" (LfU 2014), d. h. keine Düngung, Verzicht auf Kalkung, keine Pflanzenschutzmittel (sofern bei der Maßnahmenart nicht anders vermerkt); keine Bearbeitung zwischen dem 15.3. und 1.7.

2.1.2. Blühfläche – Blühstreifen - Ackerbrache

Flächenbedarf pro Revier: 0,5 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 0,2 ha

- lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen
- Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 20 m
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- keine Mahd oder Bodenbearbeitung, kein Befahren
- Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich
- Blühflächen, –streifen oder Ackerbrachen über maximal 3 ha verteilt
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd
- Abstand zu Vertikalstrukturen wie oben beschrieben

Die Maßnahme "Blühstreifen" entspricht weitgehend LfU (2014): PIK, Seite 7-8: Maßnahme "2.1.1 Maßnahmen der extensiven Ackernutzung" den Ackerwildkrautstreifen / Brachestreifen bzw.

insbesondere "2.1.3. Maßnahmen zur Schaffung artspezifisch geeigneter Habitate in Ackerlebensräumen"

Es gelten die allgemeinen Mindestanforderungen nach "2.1.3 Maßnahmen zur Schaffung artspezifisch geeigneter Habitate in Ackerlebensräumen" (LfU 2014), d. h. keine Düngung, Verzicht auf Kalkung, keine Pflanzenschutzmittel (sofern bei der Maßnahmenart nicht anders vermerkt); keine Bearbeitung zwischen dem 15.3. und 1.7.

2.1.3. Erweiterter Saatreihenabstand

Flächenbedarf pro Revier: 1 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 1 ha

- Sommergetreide, Winterweizen und Triticale
- Wintergerste ist wegen des frühen Erntezeitpunktes ungeeignet
- Saatreihenabstand mindestens 30 cm
- weder PSM- noch Düngereinsatz, keine mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.3.
- bis 1.7. eines Jahresdreifacher Saatreihenabstand, mindestens 30 cm
- weder PSM- noch Düngereinsatz, keine mechanische Unkrautbekämpfung
- keine Umsetzung in Teilflächen
- Rotation möglich
- Abstand zu Vertikalstrukturen wie oben beschrieben

2.2. Mittelfristig entwickelbare CEF-Maßnahmen

Die folgenden Maßnahmen sind in der Regel nicht kurzfristig herstellbar, da die Neuanlage bzw. Optimierung von Grünlandstandorten hin zu extensivem magerem Grünland je nach Standortvoraussetzungen mehrere Jahre in Anspruch nehmen kann.

- Bis zur Wirksamkeit der mittel- bis langfristigen Maßnahmen müssen zwischenzeitlich noch kurzfristige CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.
- Eine frühzeitige konzeptionelle Planung in einem größeren räumlichen Zusammenhang, z.B. in Teilgebieten einer Stadt oder Gemeinde, ist sinnvoll. Ein geeignetes Instrumentarium für diese konzeptionellen Überlegungen ist beispielsweise der Landschaftsplan.

Als Leitbild können dafür Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) dienen, wie sie in der Arbeitshilfe PIK des LfU (2014) als PIK "Maßnahmen zur Extensivierung, Entwicklung und Erhaltung von artenreichem Dauergrünland" dargestellt sind.

2.2.1. Extensives Grünland mit angrenzendem Getreidestreifen

Die Umsetzung dieser Maßnahme bietet sich vor allem in landwirtschaftlich kleinteilig genutzten Gebieten mit vorhandenem Grünlandanteil an.

Flächenbedarf pro Revier:

0,5 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 0,2 ha Voraussetzung und Lage:

- magere Standorte mit geringer Bodenwertzahl (bis 30)
- Mosaikartige Gestaltung von Flächen mit extensivem, lückigem Grünland und Getreideanbau (weiter Saatreihenabstand mit mindestens 30 cm)
- Getreidestreifen und extensives Grünland aneinander angrenzend
- Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich
- Abstand zu Vertikalstrukturen wie oben

Extensives Grünland:

- Streifenbreite mindestens 10 m
- Mindestflächenanteil 0,2 ha

Bei Aushagerung: Mahd nicht vor dem 01.07., keine Düngung, kein PSM

Bei Neuanlage: Lückige Aussaat, Rohbodenstellen belassen; Mahd nicht vor dem 01.07., keine Düngung, kein PSM Getreidestreifen:

- Streifenbreite mindestens 10 m
- Mindestflächenanteil 0,2 ha
- weiter Saatreihenabstand mit mindestens 30 cm
- keine Düngung, kein PSM, keine mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.03. bis 1.07. eines Jahres
- Rotation bzw. Wechsel der Fläche möglich

2.2.2. Anlage oder Entwicklung von Extensivgrünland

Flächenbedarf pro Revier:

1 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 1 ha Voraussetzung und Lage:

- magere Standorte geringer Bodenwertzahl (bis 30)
- vorrangig in grünlandgeprägten Mittelgebirgslandschaften
- Abstand zu Vertikalstrukturen wie oben beschrieben

Neuanlage und Entwicklung von Extensivgrünland:

- Mahd nicht vor dem 1.07.
- keine Düngung
- kein PSM
- Bei Neueinsaat: lückige Aussaat, Rohbodenstellen belassen
- 6 Wochen Abstand zwischen erstem und zweitem Schnitt

Die Flächen können mit kurzrasigen Streifen (bis 15 cm Vegetationshöhe) unterbrochen oder randlich ergänzt werden. Die kurzrasigen Streifen sind von Beginn der Brutzeit an kurzrasig zu halten

Eine Beweidung der Flächen ist möglich. Die Besatzdichte ist so zu wählen, dass der Fraß ein Muster an kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet.